



Begründung
gemäß § 5 Abs. 5 BauGB
zur
12. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sonsbeck

einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
und Umweltbericht

Entwurf
(Stand: April 2018)

Auftraggeber

Gemeinde Sonsbeck

Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck
Telefon: 02838 – 36160

Ansprechpartner:
Herr Tigler

Bearbeitet seit Dezember 2016 durch
Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski



Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0
Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche
Dipl.-Ing. Heidrun Elisabeth Müller AKNW
Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung FH
Melanie van de Fliertd

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	ALLGEMEINE AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Geltungsbereiches der 12. FNP-Änderung..... 1
1.2	Rechtsgrundlagen und Plangrundlage 1
1.3	Charakterisierung des Planungsraumes und seiner Umgebung 2
1.4	Planungsanlass und –erfordernis 3
2	PLANUNGSRECHTLICHE UND SONSTIGE VORGABEN 5
2.1	Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)..... 5
2.2	Regionalplan 6
2.3	Flächennutzungsplan 8
2.4	Landschaftsplan, Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW, Biotopverbund, Biotope und Biotoptypen..... 9
2.5	Wasserrechtliche Belange 10
2.6	Bodendenkmalrechtliche Belange 10
2.7	Sonstige informelle Planungen..... 11
3	INHALTE DER 12. FNP-ÄNDERUNG 13
3.1	Alternativenprüfung..... 13
3.2	Bedarfsnachweis..... 13
3.3	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung..... 16
4	UMWELTSITUATION 19
4.1	Immissionsschutz 19
4.2	Klimaschutz/Klimawandel 20
4.3	Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags..... 22
4.4	Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung..... 22
4.5	Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich..... 23
5	SONSTIGES 23
5.1	Altlasten und Kampfmittel 23
5.2	Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaft..... 25
5.3	Erdbebenzone..... 24

6	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	25
6.1	Anlass und Aufgabenstellung	25
6.2	Rechtliche Grundlagen	25
6.2.1	Allgemeiner Artenschutz	25
6.2.2	Besonderer Artenschutz.....	26
6.2.3	Umweltschadensgesetz	28
6.3	Lage und Charakterisierung des Geltungsbereichs und seiner Umgebung	29
6.4	Kurzbeschreibung und relevante Wirkungen der Planung	31
6.5	Datengrundlage und Methodik	31
6.6	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	33
6.7	Relevanzprüfung	35
6.7.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	35
6.7.2	Amphibien	36
6.7.3	Reptilien	36
6.7.4	Brutvögel	37
6.8	Fazit	40
6.9	Literatur Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	41
7	UMWELTBERICHT	43
7.1	Methodik der Umweltprüfung	43
7.1.1	Rechtliche Herleitung	43
7.1.2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	44
7.1.3	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden	45
7.1.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlagen	47
7.2	Einleitung	48
7.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 12. FNP-Änderung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	48
7.3	Ergebnis Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	48
7.4	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	49

7.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	50
7.5.1	Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	50
7.5.2	Fachpläne	52
7.6	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	54
7.6.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase).....	54
7.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	67
7.8	Literatur und Quellenangaben Umweltbericht	69

UNTERLAGEN

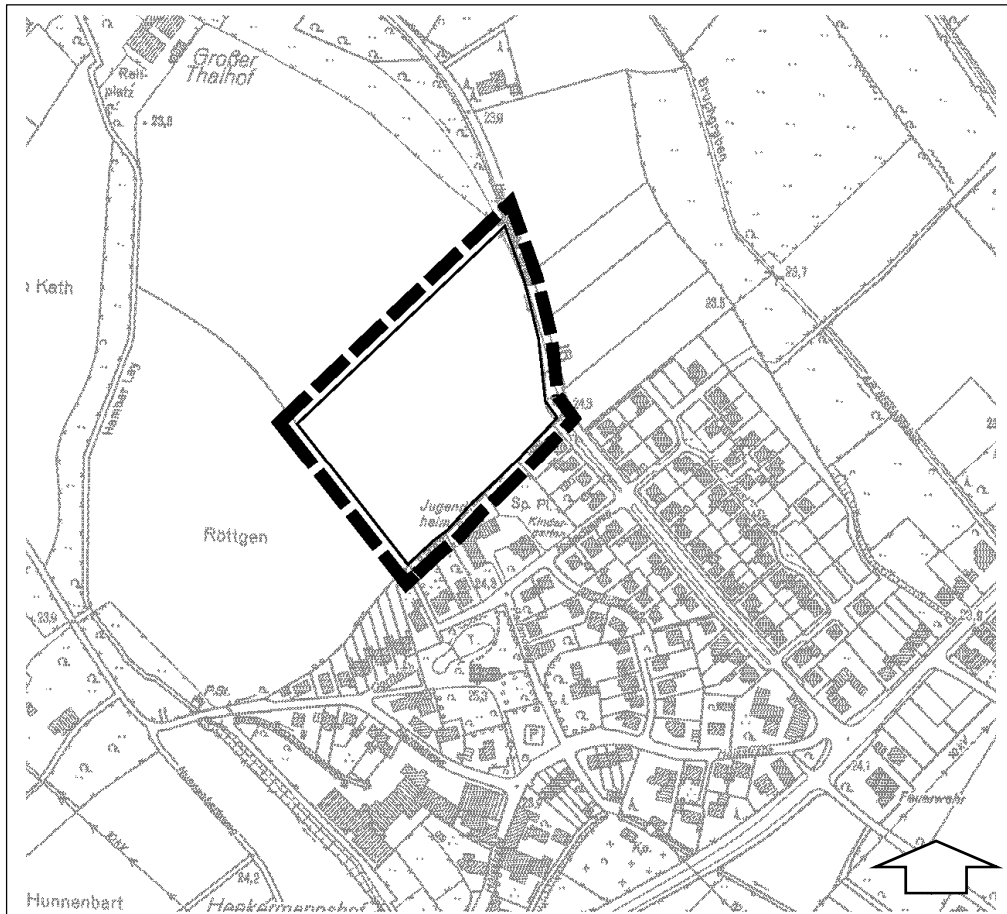
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck i.O.M. 1 : 10.000
- Entwurf -

1 ALLGEMEINE AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Geltungsbereiches der 12. FNP-Änderung

Mit dem Beschluss des Rates vom 05.07.2016 verfolgt die Gemeinde Sonsbeck das Ziel im Ortsteil Hamb – für den Bereich westlich der Holländischen Straße, nördlich der Begegnungsstätte Hubertushaus und dem Kindergarten St. Marien die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Abbildung 1 Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung o.M.



Quelle: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

Insgesamt weist der Geltungsbereich eine Größe von gerundet ca. 2,98 ha auf.

Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab).

Die Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt über die Holländische Straße sowie ggf. über die Begegnungsstätte Hubertushaus und den Hubertusweg (Prüfung im Zuge des nachfolgenden Bauverfahrens). Über die Holländische Straße besteht die Verbindung zur K 20 (Am Hülsdorf/Hamber Dyck), L 491 (Bönninghardter Straße) sowie die B 58 (Weseler Straße). Von dort ist die BAB 57 mit dem Autobahnanschluss Alpen in ca. 9 km Entfernung erreichbar.

Der Geltungsbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sonsbeck.

1.2 Rechtsgrundlagen und Plangrundlage

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 2634), Gl.-Nr.: 213-1

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Gl.-Nr.: 213-1-2
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58... 04.05.2017 S. 1057) Gl.-Nr.: 213-1-6
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV 1994 S. 666; ...23.01. 2018 S. 90) Gl.-Nr.: 2023

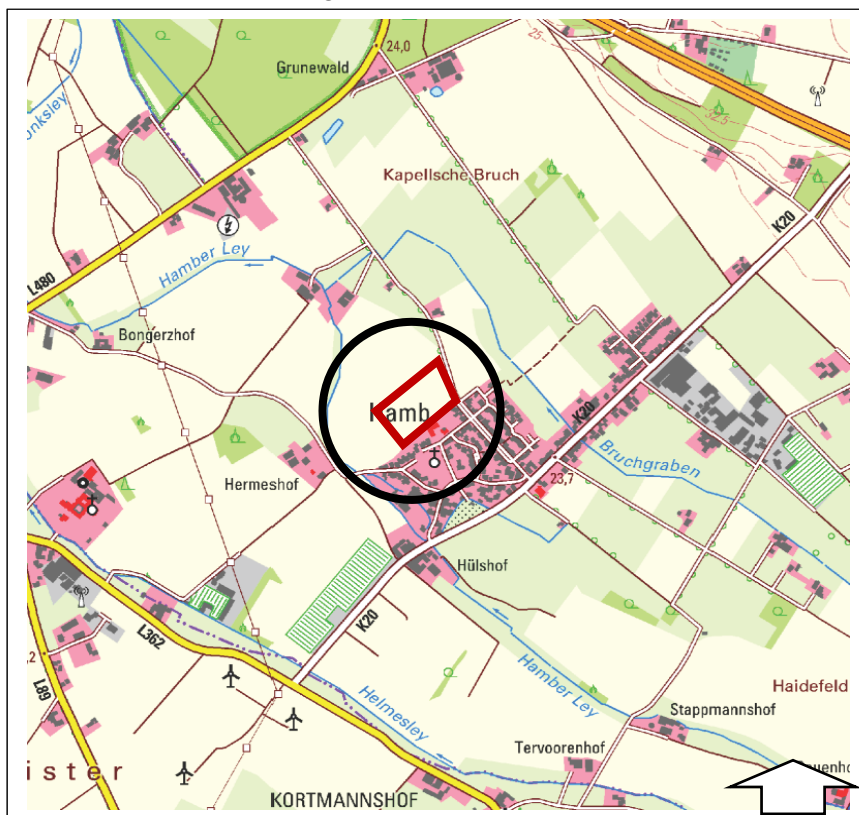
erarbeitet. Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der vorliegenden Begründung.

Die vorliegende Plangrundlage für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf der digitalen DGK 5 und liegt im Koordinatensystem UTM 32N8 vor. Herausgeber ist das Land NRW (2017).

1.3 Charakterisierung des Planungsraumes und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung befindet sich im Gemeindegebiet Sonsbeck, im Ortsteil Hamb, nordwestlich des bestehenden Siedlungsbereiches, der über die Holländische Straße erschlossen wird. Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet grenzt unmittelbar an die in der Ortslage vorhandenen Infrastruktureinrichtungen mit Begegnungsstätte Hubertushaus, dem Kindergarten St. Marien mit Spielplatz und der katholischen Kirche St. Antonius.

Abbildung 2 Übersichtsplan mit Lage im Raum o.M.



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdara.de/dl-de/by-2.0)

Im Bereich der niederrheinischen Bruchlandschaft gelegen, grenzt der Geltungsbereich an die Niederung des Bruchgrabens im Nordosten. Südwestlich verläuft eine weitere Rinne, die Hamber Ley.

Um der wachsenden Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung zu tragen, wurden in den Jahren 1990 (Baugebiet Neufeld, Antoniusstraße), 1994 (Dorfteich) und 1999 neue Baugebiete im Umfeld der Kirche erschlossen. 1989 wurde das Kirchengrundstück und 1994 der Hamber Dorfkern im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme neu gestaltet. Im Bereich des Baugebiets "Von Diest-Straße", östlich der Holländische Straße aus dem Jahre 2006 werden derzeit die letzten Baugrundstücke bebaut. Im Jahr 2008 wurde das neue Feuerwehrgerätehaus nach neuesten Anforderungen südlich der K 20 (Hamber Straße) errichtet.

Insgesamt ist der Ortsteil Hamb weitgehend durch gut durchgrünte Wohngebiete mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung (Einzel- und Doppelhäuser), vereinzelt alte Hofanlagen im Ortskern und mehrere größere Gewerbebetriebe (Maschinenbau, Stahlbau und Industrietechnik) mit einer derzeit überproportionalen Entwicklungsdynamik geprägt. Das weitere Umfeld der Ortslage Hamb ist durch Hofanlagen im Außenbereich, tw. mit Tierhaltung, innerhalb ackerbaulich genutzter Flächen sowie Grünlandnutzung entlang der Hamber Ley östlich der Ortslage und großflächigen Gewächshauskomplexen charakterisiert.

Der ackerbaulich genutzte Geltungsbereich (größtenteils Braunerden) wird im Osten durch eine Baumreihe entlang der Holländische Straße sowie einen Straßenrandgraben begrenzt. Im Süden bestehen durch die Grundstückeingrünungen mit Bäumen und Sträuchern der Begegnungsstätte/Kindergarten sowie der bebauten Ortslage randliche Eingrünungen der Ortslage.

Abbildung 3 Schrägluftbild o.M.



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

1.4 Planungsanlass und –erfordernis

Im Ortsteil Hamb mit etwa 900 Einwohner bestehen keine verfügbaren Bauflächenreserven mehr.

Deshalb soll die 12. FNP-Änderung mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen aufgestellt werden (vgl. Kapitel 3.2 Bedarfsnachweis).

Die Gemeinde Sonsbeck ist bestrebt, die städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Hamb ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Wohn- sowie Arbeitsbevölkerung auszurichten.

Der Bedarf der ortsansässigen Wohn- und Arbeitsbevölkerung kann jedoch nur gedeckt werden, wenn den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, in angepasstem Umfang neue Wohnflächen ausgewiesen werden. Entsprechend dem Leitbild des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 sollen damit attraktive Wohnraumangebote für junge Familien in der Nähe der Kirche und den vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen (Begegnungsstätte, Kindergarten, Spielplatz) geschaffen werden, so dass diese einer optimierten Ausnutzung zugeführt und gestärkt werden können.

Fest verwurzelt in der Gemeinde Sonsbeck sind die rund 90 Vereine, die teilweise auf eine lange Tradition zurückblicken können. Sie sind die tragende Säule des dörflichen Zusammenlebens, insbesondere in den kleineren Ortsteilen, und decken mit ihren sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Angeboten einen wertvollen Teil der Freizeitgestaltung der Einwohner ab. Zahlreiche Feste und Veranstaltungen prägen den Jahresverlauf. Für den Ortsteil Hamb sind in diesem Zusammenhang u.a. zu benennen: St. Antonius-Schützenbruderschaft Hamb 1924 e.V., Katholische Frauengemeinschaft St. Antonius Hamb, Freiwillige Feuerwehr Sonsbeck und Jugendfeuerwehr, Trägerverein Hubertushaus Sonsbeck-Hamb e.V., Förderverein des Kindergartens St. Marien Hamb.

Nach Angaben der kommunalen Wirtschaftsförderung beabsichtigen zudem folgende in der Ortslage Hamb und in der Umgebung liegende Gewerbebetriebe sowie soziale/kirchliche Einrichtungen konkret ihre bauliche Erweiterung/Expansion verbunden mit einer Aufstockung des Personals/der Mitarbeiter:

- Carsten Knodt Gemüseanbau (Betrieb Sonsbeck (Tomatenanbau); Am Hülshof)
- Kranen Stahlbau GmbH & Co. KG, Hallenbau (Hamber Gewerbegebiet)
- Hambi Maschinenbau (Terhoeven GmbH & Co. KG), Spezialmaschinenbau, Biege- und Scheidemaschinen (Ortslage Hamb)
- Pelltec GmbH, Produktion von Holzpellets (Hamber Gewerbegebiet) und
- Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein St. Bernadin (Zitterhuck)

Auch die Firmen

- Kröger Greifertechnik GmbH & Co. KG, Gerätetechnik (Hamber Gewerbegebiet)
- Krensa CNC-Bearbeitungs- und Zerspanungstechnik, Dach- und Fräsarbeiten ((Hamber Gewerbegebiet) und
- Becker & Hüser GmbH, Reparatur und Konfektionierung von Kabel, Leitungen und Lichtwellenleitern

berichten von sehr guten Wettbewerbsbedingungen sowie einer überproportional positiven Geschäftslage. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die günstige konjunkturelle Lage und die positive Einschätzung der zukünftigen Geschäftsentwicklung zu Investitionen der Unternehmen am Standort Hamb und Umgebung führen werden. Diese Einschätzung wird auch durch den aktuellen Konjunkturbericht Niederrhein für die Gesamtregion bestätigt.

Innerhalb der Ortslage Hamb sind mehr als 300 gewerbliche Mitarbeiter und über 20 Ausbildungsplätze vorhanden. Aufgrund der zu erwartenden Expansion der Gewerbebetriebe sowie sozialen/kirchlichen Einrichtungen beabsichtigt die Gemeinde Sonsbeck, dem Leitbild „Dörfliches Wohnen und Arbeiten in Hamb“ des Gemeindeentwicklungsplans 2025 folgend, auch deshalb im Zuge der 12. FNP-Änderung die Schaffung von weiteren Wohnbauflächen. Damit möchte die Gemeinde Sonsbeck gemäß dem Sonsbecker Modell¹ vor Ort Arbeitenden die Möglichkeit gewähren, in direkter Nähe zum Arbeitsplatz, Wohneigentum zu erwerben. Die Nähe von Wohn- und Arbeitsort trägt zur Verminderung von berufsbedingten Pendelverkehren und damit auch zu einer Reduzierung von Kfz-bedingten CO₂-Immissionen i.S. des Klimaschutzes bei.

Vor dem Hintergrund der örtlichen Entwicklungstendenzen, den Leitlinien des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 und einer konstant starken Baulandnachfrage, soll die 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Norden Hams im Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen um den Hubertusweg als Siedlungsarrondierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Ortsrandeingrünung entwickelt werden. Geplant sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von etwa 550 m² und einem Anteil von ca. 30 % für die internen Erschließungsanlagen einschließlich Flächen für die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser können etwa 32 Baugrundstücke, realisierbar über 2. Bauabschnitte (16 Baugrundstücke je Bauabschnitt), geschaffen werden. Bei der Entwicklung von 2 bis 3 Baugrundstücken pro Jahr (Eigenentwicklung unter Berücksichtigung des sich durch die ansässigen Gewerbebetriebe und sonstigen sozialen/kirchlichen Einrichtungen ergebenden Bedarfs an Wohnbaugrundstücken) deckt ein Bauabschnitt jeweils einen Planungszeitraum von 5 bis etwa 10 Jahren ab.

Zusätzlich sollen Maßnahmen der Ortsrandeingrünung und Einpassung der Wohnbaufläche in die Landschaft berücksichtigt werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE UND SONSTIGE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Im LEP NRW (Stand 14.12.2016, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017, in Kraft seit 08.02.2017) ist die Gemeinde Sonsbeck mit dem Hauptort Sonsbeck als Grundzentrum festgelegt.

Für Hamb und Umgebung ist nachrichtlich Freiraum dargestellt. Es gelten folgende textliche Ziele.

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung des Kapitels Räumliche Struktur des Landes

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

¹ Nach dem Sonsbecker Modell werden Baugrundstücke in Hamb u.a. nach folgenden Kriterien vergeben: im Ortsteil Wohnende, im Ortsteil Arbeitende, Kinder.....

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrar- strukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

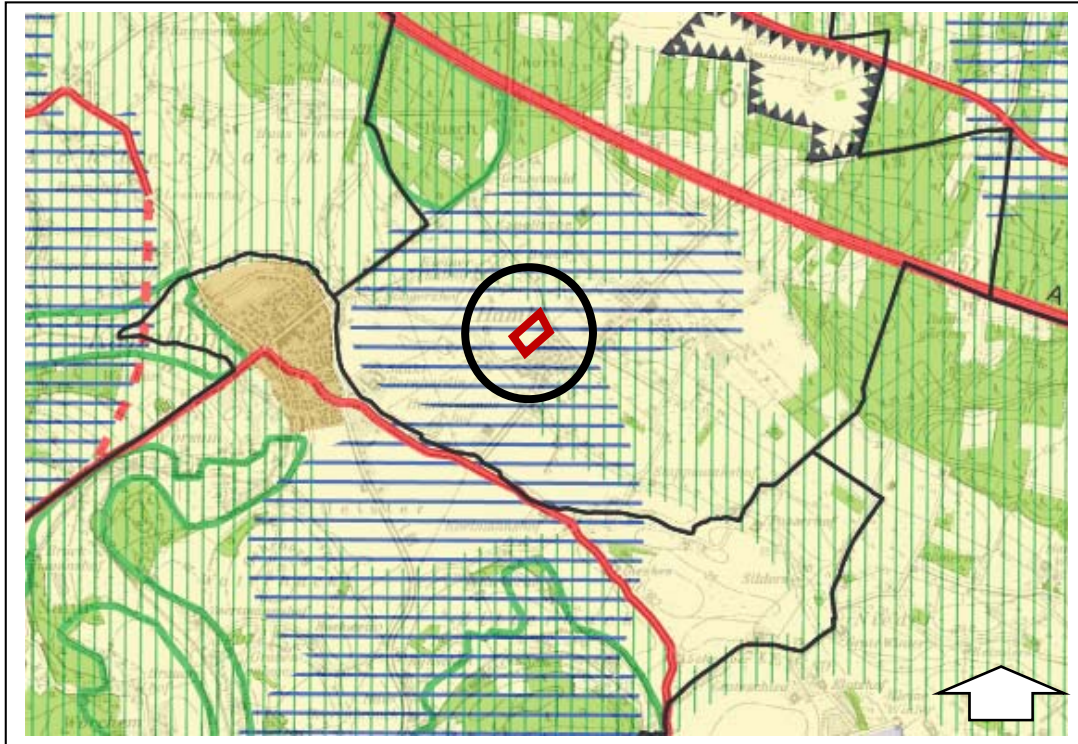
2.2 Regionalplan

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr. Der Regionalplan Ruhr enthält die Ziele der Raumordnung für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr. Sein Geltungsbereich umfasst das gesamte Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr, zu dem auch die Gemeinde Sonsbeck im Kreis Wesel zählt. Eine als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigende Entwurfsfassung liegt derzeit jedoch noch nicht vor.

Derzeit gelten die Festlegungen des Regionalplanes Düsseldorf (GEP 99).

Gemäß den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes Düsseldorf ist der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.

Abbildung 4 Auszug aus dem geltenden Regionalplan Düsseldorf o.M.



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß Ziel 1.1 und 1.2 des Kapitels 1. Siedlungsraum sollen die Kommunen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten. In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2 ist formuliert, dass die Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu erhalten ist: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. In den Bereichsteilen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist nach Ziel 2 des Kapitels 2.2 dargelegt, dass Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anzupassen sind. Ziel 2.2 trifft folgende Festlegung: Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumsprüche sicherzustellen.

Nach Ziel 2 des Kapitels 3.10 ist dargelegt, dass Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind: Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- keine über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen,
- keine wassergefährdenden Anlagen errichtet,
- keine Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential verlegt,
- keine Abfallentsorgungsanlagen oder Bergehalden errichtet,
- keine Kläranlagen gebaut und
- keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen mehr zugelassen werden.

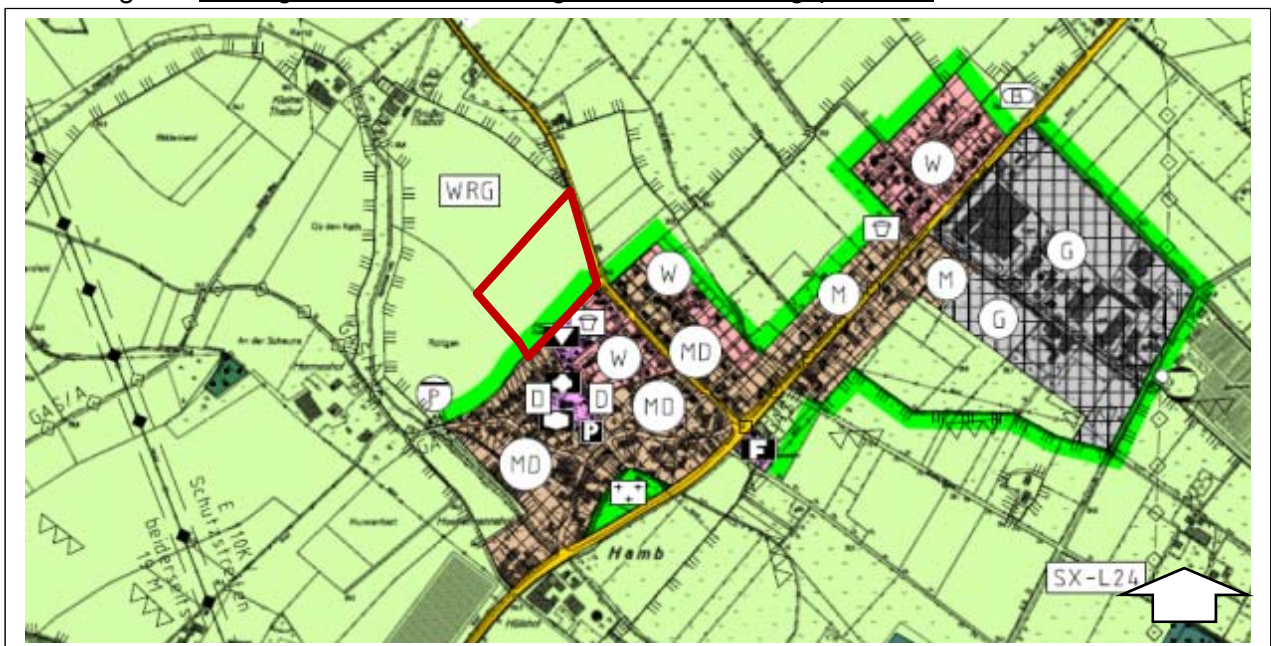
Werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz von Siedlungsbereichen überlagert, ist der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen. Planungsmaßnahmen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind so zu realisieren, dass das Grundwasser durch den Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln oder durch Stickstofffreisetzungen nicht belastet wird.

Mit Datum vom 14.02.2017 liegt die Landesplanerische Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr als Träger der Regionalplanung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW vor, der folgendes Fazit zu entnehmen ist: Unter den Voraussetzungen, dass der örtlich generierte Bedarf nachvollziehbar dargelegt oder ggf. die bauliche Entwicklung reduziert wird, entsprechende Aussagen zum Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betrieben sowie zur Berücksichtigung der Belange des Grund- und Gewässerschutzes enthalten sind, kann die Planung bei erneuter Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW mit den Ziel der Raumordnung vereinbar sein.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck ist der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung als Flächen für die Landwirtschaft und im Übergang zu den südlich anschließenden Wohnbauflächen, Dorfgebiet sowie Flächen für den Gemeinbedarf (kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen) als Grünflächen (i.S. einer Ortsrandeingrünung) dargestellt.

Abbildung 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan o.M.



Quelle: Gemeinde Sonsbeck

Die Holländische Straße als östliche Begrenzung des Planbereiches ist als Verkehrsfläche (Gemeindestraße im Bestand) erkennbar. Die Ortslage Hamb ist weitgehend als Dorfgebiet dargestellt. Lediglich Bereiche östlich der „Von-Diest-Straße“ und Antoniusstraße sind als Wohnbauflächen deklariert.

2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW, Biotopverbund, Biotope und Biotoptypen

Der Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten des Kreises Wesel sieht für die betreffende Fläche das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG); Entwicklungsraum E 16 „Kapellsche Bruch/Hamber Bruch“ vor. Der Entwicklungsraum umfasst die Flächen westlich, nördlich und östlich von Hamb und wird im Süden von der Hamber Ley begrenzt. Während der westliche Teilbereich eher ackerbaulich geprägt ist, finden sich östlich von Hamb mehr Grünlandflächen und Gehölzstrukturen. Viele Flächen des Entwicklungsraumes werden im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope näher beschrieben. Dabei handelt es sich um mäßig feuchte Varianten der Weidelgras-Weißkleeweide, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Kopfweidenreihen, alte Stieleichen und Eichen-Birkenbestände. Die einzelnen Biotope stellen teilweise wichtige Verbundstrukturen dar. Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt den nordwestlichen Bereich als Gebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Abbildung 6 Auszug aus dem Landschaftsplan (Entwicklungs-/Festsetzungskarte) o.M.



Quelle: Kreis Wesel, Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten

Dabei sind

- die Grünlandflächen für den Biotopverbund zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfweiden, Hecken, Gehölze) zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren
- die an den Entwicklungsraum angrenzenden Siedlungsbereiche durch standortgerechte Gehölze in die Landschaft einzubinden. Insbesondere ist der Bereich des Bruchgrabens in der Ortslage Hamb im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Sonsbeck naturnah zu erhalten und zu entwickeln

- die Gewässerstrukturen zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist insbesondere durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben

Zusätzlich wird erläutert, dass in diesem Raum nordwestlich von Hamb und östlich am Steinhedeweg kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002) liegen.

Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW oder EU-Recht bestehen für die Fläche ebenso wenig wie eine Einstufung als geschützte oder schützenswerte Biotope.

2.5 Wasserrechtliche Belange

Eine Betroffenheit der Fläche aus Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten besteht nicht. Ebenso bestehen keine Festsetzungen zu Überschwemmungs- und/oder Trinkwasserschutzgebieten.

Gewässer mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko für das Gemeindegebiet Sonsbeck ist gemäß Kommunensteckbrief Sonsbeck Dez. 2015 der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW der Rhein. Hieraus sind jedoch keine Überschwemmungen der Ortslagen zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommune auch durch Hochwasser aus Risikogewässern außerhalb des Gemeindegebiets betroffen sein kann, außerdem kann auch an den gemäß EG-HWRM-RL als nicht signifikant eingestuften Gewässern ein Hochwasserrisiko bestehen.

Das südliche Gemeindegebiet Sonsbeck, im Umfeld der Ortslage Hamb, wird mit den dortigen Fließgewässern vom Umsetzungsfahrplan DUE_35 Kooperation Untere Nies mit nördlichen Maaszufüssen erfasst (Umsetzungsfahrplan für die Planungseinheit PE_NIE_1000 (2009-2015)). Für das Gewässer Helmesley sind im Gewässerfahrplan Maßnahmen vorgesehen. Zum Planbereich besteht ein Abstand von ca. 900 m. Für die näher am Plangebiet liegenden Gewässer Hamber Ley und Bruchgraben sind keine Maßnahmen formuliert. Die Umsetzungsfahrpläne befinden sich derzeit in Überarbeitung bzw. Fortführung (2016-2021).

Der Geltungsbereich in Sonsbeck-Hamb liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Issumer Fleuth.

Gemäß dem Fachinformationsdienst ELWAS bestehen für die betreffende Fläche Planungen für ein Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Bönninghardt Zone 3 A. Die Lage der Fassungsanlage ist noch frei wählbar.

2.6 Bodendenkmalrechtliche Belange

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn hat für den Geltungsbereich eine eigene archäologische Grunderfassung durchgeführt, da vermutet wurde, dass sich im Plangebiet Reste von urgeschichtlichen und römisch-einheimischen Siedlungen und Nutzungsarealen erhalten haben (dazu gehören Fundamentierungen von Fachwerkhäusern (Pfothengruben), Erdkeller, Gruben aller Art, Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben, Wegebefestigungen, Stege usw. sowie die darin enthaltenen Funde).

Der Geltungsbereich wurde im November 2017 unter guten Bedingungen begangen. Dabei wurden neben drei spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Steinzeugscherben auch sechs patinierte Silices aufgelesen. Nach Begutachtung durch Mitarbeiter des LVR-Landes Museum Bonn handelt es sich bei allen sechs Silices um natürlich entstandene Trümmer. Die mittelalterlich-frühneuzeitliche Keramik gelangte vermutlich zusammen mit den Bodenaufträgen, die zur Entstehung der vor Ort vorhandenen Humusbraunerde führten, auf die Ackerfläche.

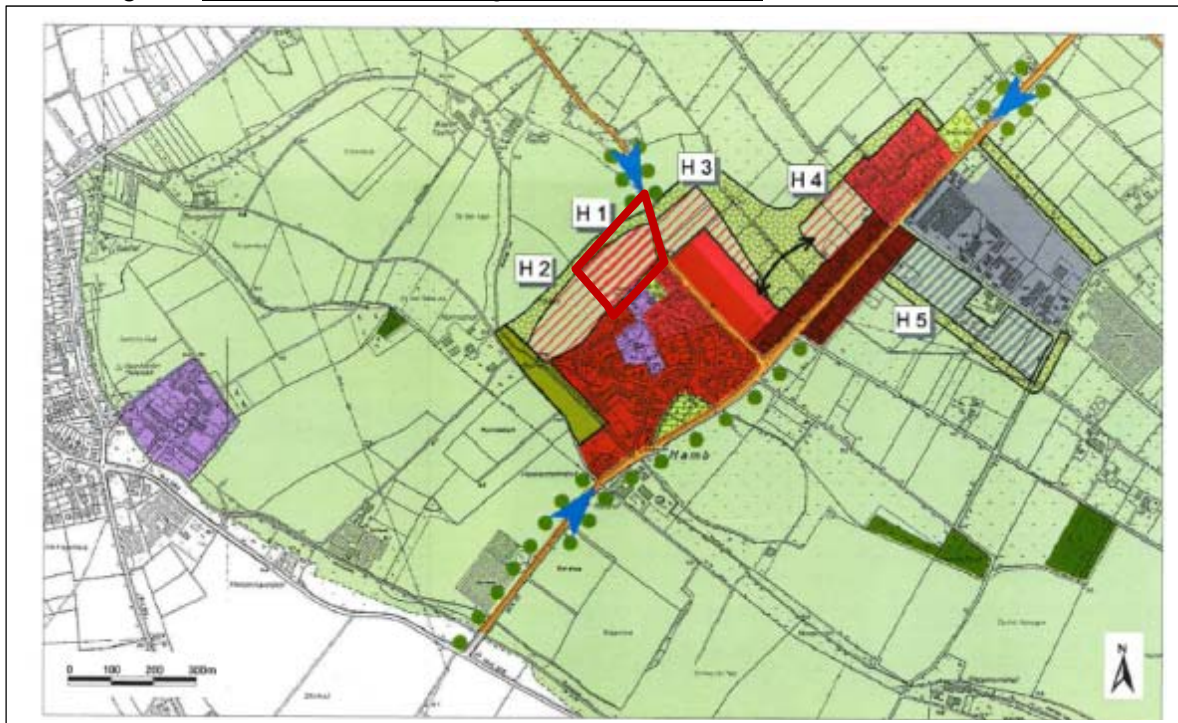
Damit haben sich keine konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben. Bedenken gegen die Planung bestehen daher nicht. Ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW an geeigneter Stelle in den Planunterlagen ist als ausreichend anzusehen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

Für das Gemeindegebiet besteht die Fortschreibung des Gemeindeentwicklungsplanes Sonsbeck 2025 (Stand April 2002), in dem die Leitlinien für die weitere planerische Entwicklung bezogen auf die Bevölkerung, Wohn- und Siedlungswesen, Wirtschaft, Soziale und Technische Infrastruktur, Erholung, Freizeit und Umwelt sowie sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen und verkehrliche Entwicklung dargelegt sind. Das Entwicklungskonzept sieht bezogen auf die drei Ortsteile Sonsbeck, Hamb und Labbeck Leitbilder und räumliche Entwicklungsmöglichkeiten zu den Themenschwerpunkten Wohnen, Gewerbe und Verkehr unter Berücksichtigung von gezielt Maßnahmen vor.

Für die Ortslage Hamb besteht das Leitbild „Dörfliches Wohnen und Arbeiten in Hamb“.

Abbildung 7 Räumliches Entwicklungskonzept Hamb o.M.



Quelle: Gemeinde Sonsbeck

Neben der Sicherung Hambs als Wohnstandort im ländlichen Raum soll der vorhandene gewerbliche Ansatz im beschränkten Rahmen ausgebaut werden. Dieses Arbeitsplatzangebot kennzeichnet Hamb im Unterschied zu Labbeck. Die Ziele, die zur Realisierung des genannten Leitbilds beitragen sollen, sind wie folgt im Gemeindeentwicklungsplan aufgeführt:

- Wahrung und Stärkung der eigenen Identität (ortstypischer dörflicher Charakter konnte in Hamb erhalten bleiben; neben der Funktion als Wohnstandort prägen die landwirtschaftlichen Betriebe, der gewerbliche Ansatz sowie auch die Wohnanlage St. Bernardin für Menschen mit Behinderungen den Charakter Hambs) (ca. 1 km westlich des Plangebiets, direkt am Ortsrand zu Geldern-Kapellen)
- Stärkung der Angebote für die Grundversorgung
- Verbesserung der verkehrlichen Anbindung an das Ortszentrum

- kein reiner Wohnort
- dorfverträgliche Weiterentwicklung von Gartenbau und Gewerbe

Weiterhin ist für den Ortsteil Hamb beschrieben, dass der Abstand zwischen den beiden voneinander isoliert liegenden Siedlungsflächen nordwestlich der Straße Hamber Dyk zum Schutz des ökologisch wertvollen Feuchtbereiches ‚Bruchgraben‘ nicht durch eine Bebauung geschlossen werden sollte. Gemäß Gemeindeentwicklungskonzept ist festgelegt, dass die ortsnahe Lage der dargestellten neuen Siedlungsflächen entsprechend dem Ziel ‚Stärkung des Ortszentrums‘, der nördliche Siedlungsansatz soll daher nicht erweitert werden. Die Flächen südöstlich der Straße Hamber Dyk sollen aufgrund der verkehrlichen Immissionsbelastungen und zur Wahrung des Landschaftsbildes nicht bebaut werden.

Zum Thema Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten ist im Gemeindeentwicklungsplan ausgeführt, dass nur für den Hamber Bedarf Flächen angeboten werden sollen.

Zur Wahrung des dorftypischen Orts- und Landschaftsbildes wird festgestellt, dass eine hochwertige Einbindung in die Landschaft erforderlich ist. Diese Grünränder sollen bei einer späteren baulichen Erweiterung zur Auflockerung der Siedlungsbereiche dienen.

Folgende Entwicklungsflächen benennt das Konzept zum Themenschwerpunkt Wohnen:

Fläche	Größe	Erläuterung	Umsetzung
H 1	2,00 ha	Diese ortskernnahe Freifläche soll mittelfristig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Erschließung (bspw. am Hubertushaus) muss im weiteren Verfahren geprüft werden.	1. Priorität
H 2	2,11 ha	Erweiterung der neu geplanten Wohnbauflächen H 1 nordwestlich des Ortskerns.	2. Priorität
H 3	1,95 ha	Die ortsnahe neue Wohnbebauung an der Holländischen Straße wird durch diese Fläche bis zum Feuchtbereich ‚Bruchgraben‘ erweitert. Die Flächenbegrenzung ist in der Topographie des Freiraums begründet; im Rahmen der Bauleitplanung muss eine Fußwegeanbindung an die Brücke berücksichtigt werden.	3. Priorität
H 4	1,78 ha	Falls langfristig weitere Wohnbauflächen benötigt werden, sollte diese Fläche genutzt werden, um die Bebauung auf den vorhandenen Siedlungsbereich zu konzentrieren, wengleich die Erschließung schwierig ist.	3. Priorität

Die Entwicklungsfläche H1 entspricht ungefähr dem Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung.

Als Maßnahmen i.S. von Vorschlägen sind zum Schwerpunkt Wohnen aufgelistet:

- Aufstellung von Bebauungsplänen –vorrangig im Ortsteil Sonsbeck – für die im FNP dargestellten Wohnbauflächen
- Änderung des FNPs: Darstellung der Wohnbauflächen der 1. Priorität zur Arrondierung des Siedlungsraumes.
- planungsrechtliche Sicherung von wohnungsnahen Freiflächen zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- bei der Gestaltung neuer Wohngebiete Berücksichtigung von
 - wohnungsnahen Spielplätzen mit Angeboten für verschiedene Altersgruppen
 - integrierten, sicheren Fuß- und Radwege-Anbindungen an Schule, Kindergarten und Ortszentrum
- Fördermöglichkeiten für Senioren, um den Umzug aus großen Wohnungen/Häusern in altersgerechte Wohnungen in zentraler Lage zu erleichtern.

Auf das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck (06/2013) wird verwiesen. Konkrete Handlungsempfehlungen für die Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung aus dem Handlungsfeld 1 Planen, Bauen, Sanieren lassen sich daraus nicht ableiten.

Weiterhin besteht ein Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge der Gemeinde Sonsbeck (11/2016). Als Kommunale Handlungsoptionen werden genannt: Optimierung des innerörtlichen Entwässerungssystems, Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Maßnahmen am Gewässersystem, Umgang mit steigendem Grundwasser, Koordinierung von Extremereignissen und Interkommunale Handlungsoptionen.

3 INHALTE DER 12. FNP-ÄNDERUNG

3.1 Alternativenprüfung

Grundlage für die Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellt der Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck dar. Im Gemeindeentwicklungsplan 2025 ist der projektierte Änderungsbereich als Entwicklungsfläche H1 im Ortsteil Hamb wie folgt beschrieben: „Diese ortskernnahe Freifläche soll mittelfristig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Erschließung (bspw. Am Hubertushaus) muss im weiteren Verfahren geprüft werden.“ (Umsetzung 1. Priorität). Als Alternativen für eine wohnbauliche Entwicklung sieht der Gemeindeentwicklungsplan die Flächen H2-H4 vor, die jedoch bezogen auf die zeitliche Entwicklung und damit die Priorisierung grundsätzlich für eine spätere Entwicklung projektiert sind. Da die Fläche H1 für eine Entwicklung zur Verfügung gestellt werden kann, ergeben sich keine Alternativen zur Siedlungsentwicklung in Hamb (in Abhängigkeit der Erschließungsfrage).

3.2 Bedarfsnachweis

In der Gemeinde Sonsbeck lebten mit Stand 31.12.2017 8.819 Einwohner². Da im Ortsteil Hamb mit 900 Einwohnern die verfügbaren Bauflächenreserven ausgeschöpft sind, soll die 12. FNP-Änderung mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen aufgestellt werden. In den Baugebieten Neufeld, Antoniusstraße (1990), Dorfteich (1994), Umfeld Kirche (1999) bestehen keine Baulücken mehr. Im Baugebiet „Von Diest Straße“ (2006) sind alle gemäß Luftauswertung über Google Earth noch erkennbaren Baulücken-Grundstücke veräußert und es liegen Bauanträge vor. Drei gemäß Luftbildauswertung bestehende Baulücken am Hamber Dyck befinden sich im Privateigentum. Für die in der Nähe des Einmündungsbereichs Holländische Straße liegende Baulücke (Südseite Hamber Dyck) besteht ein Bauantrag. Die auf der Nordseite Hamber Dyck liegenden beiden Baulücken stellen Gartenflächen der angrenzenden Wohnbebauung bzw. eine Zufahrt auf die nördlich gelegene Ackerfläche dar.

Leerstände bestehender Wohngebäude sind im Ortsteil Hamb nicht zu verzeichnen. Ältere Bestandsimmobilien, insbesondere Einzel- und Doppelhäuser aus den vorangegangenen Jahrzehnten, werden zügig durch junge Familien erworben und modernisiert.

Insbesondere im Hauptort Sonsbeck liegt seit einigen Jahren der Fokus auf der Mobilisierung, Aufwertung und auch Reaktivierung von Brachflächen bzw. ungenutzten oder minder genutzten Flächen, um entsprechend auch älteren Mitbürgern, die ihr freistehendes Einfamilienhaus verkauft haben, zentral Möglichkeiten zum Erwerb oder Anmietung von Wohnungen anzubieten. Als aktuelles Beispiel lässt sich im Ortskernbereich Sonsbeck ein ehemaliges Tankstellengelände benennen, das die Gemeinde erworben, saniert und an eine gemeinnützige GmbH der „Initiative Integratives

² Angaben gemäß Gemeinde Sonsbeck, www.sonsbeck.de/bauen-wirtschaft/gemeinde-in-zahlen

Leben“ e.V. nach einem abgestimmten Nutzungskonzept eines Mehrgenerationenhauses veräußert. Zudem werden im Hauptort Sonsbeck bei der Erschließung von neuen Wohnbauflächen stets auch bestimmte Anteile an Baugrundstücken mit der Intention zur Schaffung von Mehrfamilienhäusern vorgehalten. Damit kann auch älteren Einwohnern der Gemeinde Sonsbeck der Wohnort und die sozialen Kontakte erhalten bleiben.

Die Gemeinde Sonsbeck ist bestrebt, die städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Hamb ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung sowie dem Bedarf, der sich durch heutige und zukünftige Beschäftigte der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie sonstigen sozialen/kirchlichen Einrichtungen ergibt, auszurichten. Die Gemeinde Sonsbeck entwickelt, erschließt und vermarktet selbständig im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen und bietet die Baugrundstücke zu fairen Preisen den Grundstücksinteressenten an. Durch das sog. „Sonsbecker Modell“ zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken nach bestimmten Kriterien (Wohnort und/oder Arbeitsort in der Gemeinde Sonsbeck/Kinder) kann gewährleistet werden, dass die Baugrundstücke in Hamb der ortsansässigen Wohn- und Arbeitsbevölkerung vorbehalten bleiben. Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt somit nicht einen Zuzug von außen mit drastischem Anstieg der Bevölkerung, sondern Erhalt des Wohn- und Arbeitsstandorts Hamb für die eigene Bevölkerung.

Entsprechend dem Leitbild des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 sollen damit attraktive Wohnraumangebote für junge Familien in der Nähe der Kirche und den vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen (Begegnungsstätte, Kindergarten, Spielplatz) geschaffen werden, so dass diese Einrichtungen einer optimierten Ausnutzung zugeführt und gestärkt werden können. Unabhängig davon ist die Gemeinde Sonsbeck bemüht in den kleineren Ortsteilen noch vorhandene Bäckereien/Ladenlokale für die örtliche Nahversorgung zu erhalten.

Geplant ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von etwa 550 m² und einem Anteil von ca. 30 % für die internen Erschließungsanlagen einschließlich Flächen für die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser können etwa 32 Baugrundstücke, realisierbar über 2. Bauabschnitte (16 Baugrundstücke je Bauabschnitt), geschaffen werden.

Bei der Entwicklung von ca. drei Baugrundstücken (Eigenentwicklung) pro Jahr deckt ein Bauabschnitt jeweils einen Planungszeitraum von ca. 5 Jahren ab (bei zwei Bauabschnitten entsprechend ein Zeitraum von etwa 10 Jahren). Diese Prognose deckt sich mit den Angaben der folgenden Tabelle 1: durchschnittlich 3 Bauanträge/3 Wohneinheiten (entsprechend 3 Wohnbaugrundstücke) pro Jahr.

Tabelle 1 Darlegung der Anzahl Bauanträge und Anzahl der Wohneinheiten für die Jahre 2010-2016

Hamb	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		Ø 2010-2016	
	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Ø-Anträge	Ø -WE
Einfamilienhaus ³	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2,43	2,43
Mehrfamilienhaus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
Sonstige ⁴	1	1	2	2	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0,71	0,71
Gesamt	3	3	5	5	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3,14	3,14

³ Ggf. mit Einliegerwohnung

⁴ Umnutzung vorhandenen Gebäudebestands z.B. im Innen- und Außenbereich, Betriebsleiterwohnhaus im Gewerbegebiet

Der Bedarf der Wohn- und Arbeitsbevölkerung des Ortsteils Hamb kann deshalb nur gedeckt werden, wenn den örtlichen Gegebenheiten entsprechend in angepasstem Umfang neue Wohnflächen, hier ca. 2,53 ha, ausgewiesen werden. Nur so können die dörflichen sozialen Strukturen aufrechterhalten und Abwanderungen der jüngeren Bevölkerungsgruppen vermieden werden.

Die Entwicklung Hambs ist unter Berücksichtigung des Zeitraums von 10 Jahren (zwei Bauabschnitte mit ca. 3 Baugrundstücke/a) im Vergleich zum Hauptort als moderat anzusehen.

3.3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb des ca. 2,98 ha großen Geltungsbereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung Flächen für die Landwirtschaft auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB gemäß dem in Kapitel 1.4 dargelegten Planungsanlass und –ziel sowie dem Bedarfsnachweis in Kapitel 3.2 wie folgt ersetzt:

➤ Darstellung von Wohnbauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; ca. 2,53 ha (ca. 1,77 ha Nettowohnbauland sowie 0,76 ha Erschließung und innere Zubehörfächen einschließlich Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers); die Darstellung ist für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren über 2 Bauabschnitte gemäß dem Leitbild „Dörfliches Wohnen und Arbeiten in Hamb“ als vorausschauende Planung im Flächennutzungsplan

- der wohnbaulichen Eigenentwicklung des Ortsteiles Hambs
- dem Bedarf, der sich durch die Nachfrage nach Baugrundstücken durch im Ortsteil Hamb Beschäftigter ergibt verbunden mit der prognostizierten Expansion im Ortsteil und Umgebung ansässiger Gewerbebetriebe sowie sozialen/kirchlichen Einrichtungen
- der dadurch bedingten Vermeidung von Pendelverkehren i.V.m. mit den Belangen des Klimaschutzes und Vermeidung von CO₂-Immissionen
- dem „Sonsbecker Modell“ mit Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der Baugrundstücke durch die Gemeinde Sonsbeck einschließlich der dadurch möglichen zeitlichen Steuerung
- der Vermeidung von kleinteiligen kostenaufwändigen FNP-Änderungsverfahren
- der gezielten Steuerung des Wohnungsmarktes in der Gesamtgemeinde Sonsbeck und
- den Vorgaben des Gemeindeentwicklungsplan für die bauliche Entwicklung und Arrondierung Hambs

geschuldet.

Der Ortsteil Hamb ist im geltenden Regionalplan Düsseldorf nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Allerdings ist Gemäß Ziel 1.2 (Siedlungsraum) in den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen die städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich. Die Darstellung der ca. 2,53 ha großen Wohnbaufläche ist aufgrund der Ausführungen des Kapitels 3.2 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar; die Fokussierung auf die bauliche Entwicklung des Hauptorts Sonsbeck bleibt durch die moderate Siedlungsentwicklung in Hamb sowie die zeitliche Streckung auf 10 Jahre gewährleistet.

- Darstellung einer rahmenden, linearen Grünfläche zum südwestlich und nördlich anschließenden freien Landschaftsraum (ca. 8 bis 15 m breite Ortsrandeingrünung; ca. 0,45 ha) nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB;
da sich das heutige Rahmengrün auf den Flurstücken der privaten bebauten Grundstücke befindet, ist davon auszugehen, dass dieser Gehölzbestand erhalten bleibt. Weiterhin besteht als Rahmengrün die Baumreihe entlang der Holländische Straße, die ebenfalls erhalten bleiben soll.

Da der Geltungsbereich durch das Entwicklungsziel des Landschaftsplanes Sonsbeck/Xanten „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG); Entwicklungsraum E 16 „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ erfasst ist, gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW. Demnach treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht im rechtskräftigen FNP die Kennzeichnung, dass unter dem Planbereich in Zukunft der Bergbau umgehen kann. Die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie hat nach den ihr vorliegenden Unterlagen mitgeteilt, dass im Planungsbereich kein Bergbau umgegangen ist. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der Feldeseigentümer RAG AG grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Eine entsprechende Stellungnahme liegt im Rahmen der 13. FNP-Änderung für den Ortsteil Labbeck mit der Aussage vor, dass im Bereich des Gemeindegebiets Sonsbeck keine Belange der Gesellschaft betroffen seien. Die Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird deshalb nicht fortgeführt und entfällt.

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne sowie über dem Bewilligungsfeld „Kavelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kavelaer, Peter-Plümpe-Platz 12 in 47623 Kavelaer. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wesel-Gas“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, in Düsseldorf und die PVG GmbH – Resources Services & Management, in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Innerhalb des Siedlungsbereiches der Ortslage Hamb bestehen keine Flächenpotenziale in der benötigten Größenordnung i.S. Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und/oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (hier Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder andere Nachverdichtungsmöglichkeiten (vgl. Kapitel 3.2), die für die Realisierung des Planungszieles „Schaffung von Wohnbauflächen“ herangezogen werden können. Insofern kann eine Realisierung des Planungszieles nur über die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, hier Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen, auf Grundlage der im Gemeindeentwicklungsplan 2025 ermittelten Potenzialflächen erfolgen.

Es werden insgesamt ca. 2,98 ha Ackerflächen in Anspruch genommen, von denen westliche Teilflächen gemäß GEOportal.NRW schutzwürdige Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit (überwiegend (Para-)Braunerden und Auenböden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion (Puffer- und Speicher für Wasser und Nährstoffe) darstellen (Bodenwertzahlen von 40-60 mittlere Bodenfruchtbarkeit). Landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung werden entsprechend nicht in Anspruch genommen. Eine Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Wohnbauflächen tritt durch die Inanspruchnahme nicht ein.

Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird die nachbarschaftliche Verträglichkeit durch eine gutachterliche Beurteilung der Geruchsimmissionen durch die in Kapitel 4.1 genannten landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund der vorherrschenden Windrichtung West lediglich der Hermeshof Rinderhaltung in ca. 260 m Entfernung) gutachterlich zu berücksichtigen. Im Bebauungsplanverfahren kann dann detailliert ggf. auf notwendige Abstandserfordernisse reagiert werden. Damit wird dem Schutz der bestehenden Betriebe und den Vorgaben der Ziele 1 und 2 des Kapitels 2.2 des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99) Rechnung getragen.

Betroffenheiten des 7.5-2 Grundsatzes Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte gemäß LEP NRW sind somit ebenfalls nicht gegeben bzw. es wird dem Grundsatz Rechnung getragen.

Gemäß dem Fachinformationsdienst ELWAS bestehen für die betreffende Fläche Planungen für ein Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Bönninghardt Zone 3 A. Ein konkretes Festsetzungsverfahren zur Umsetzung der Planung ist derzeit nicht absehbar. Grundsätzlich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen innerhalb einer potenziellen Zone 3 A unter Berücksichtigung der allgemeinen Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen machbar. Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche ist mit keinen Einträgen wassergefährdender Stoffe zur rechnen. Die Versiegelungen für ein Wohngebiet und die notwendigen Erschließungsanlagen sind nicht als großflächig i.S. einer gewerblichen oder industriellen Nutzung anzusehen, sondern entsprechen dem Versiegelungsgrad innerhalb der bereits bestehenden Ortslage Hamb. Die künftige Nutzung als Wohngebiet steht in keinem Widerspruch zu den Vorgaben einer projektierten Wasserschutzzone IIIA. Ein Zielverstoß nach Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen nach LEP NRW und nach Ziel 2 des Kapitels 3.10 Wasserwirtschaft des Regionalplanes Düsseldorf (GEP 99) besteht nicht.

4 UMWELTSITUATION

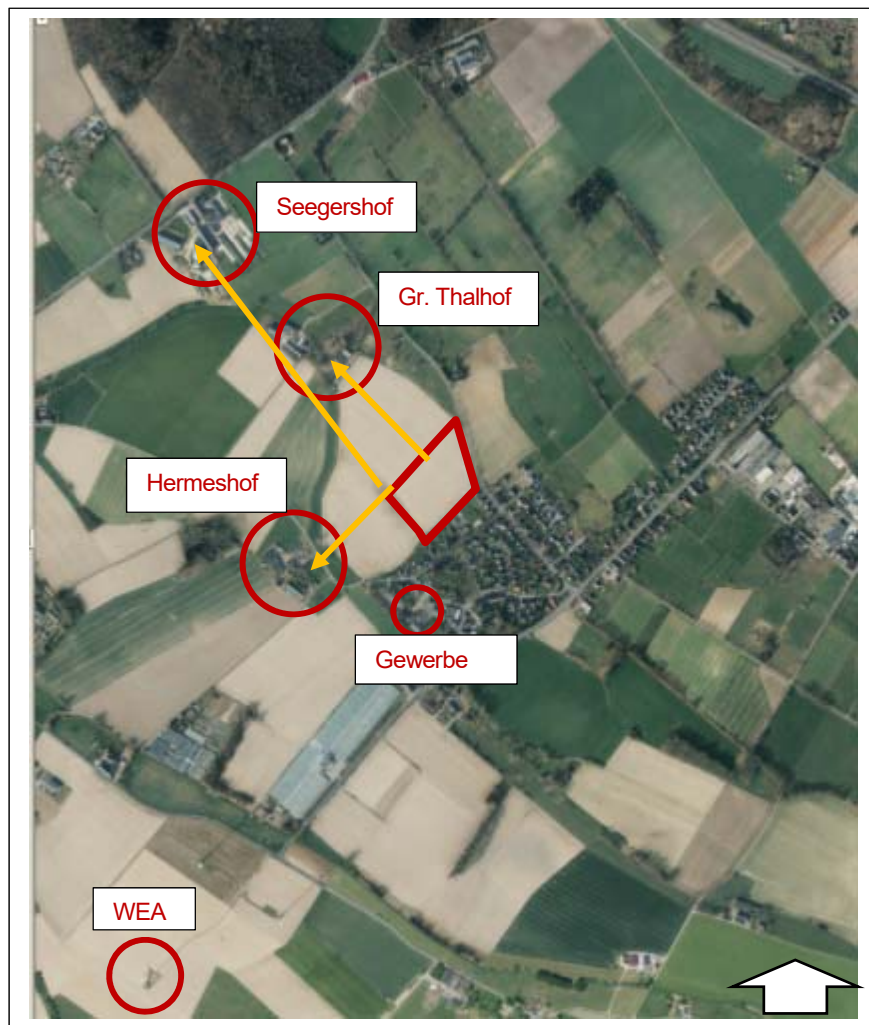
4.1 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung befindet bezogen auf eine potenzielle Lärmbelastung außerhalb der Einwirkungsbereiche der größeren Straßen BAB 57 im Norden, der L 362 im Süden und der K 20 (Hamber Dyk) im Osten. Zu den Gewerbebetrieben am Hermesweg bestehen ausreichende Abstände.

Das Umfeld des Geltungsbereiches ist durch landwirtschaftliche Nutzungen mit eingestreuten Hofanlagen und Gartenbaubetrieben geprägt. Gemäß Luftbildauswertung bestehen im Nordwesten des Geltungsbereiches, im Bereich der Hofanlage Großer Thalhof (ca. 350 m Entfernung), Pferde- und Schafhaltung und in ca. 740 m Entfernung auf dem Seegershof an der Gelderner Straße Rinderhaltung mit einer Biogasanlage (einschl. Solaranlage) und auf dem Hermeshof, südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 260 m Entfernung, ebenfalls Rinderhaltung. Kenntnisse über Tierzahlen bestehen derzeit nicht. Unter Berücksichtigung von vorherrschenden westlichen und südwestlichen Winden sind nach derzeitigem Kenntnisstand geruchliche Beeinträchtigungen nicht in Gänze auszuschließen.

Die nachbarschaftliche Verträglichkeit soll im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch eine gutachterliche Beurteilung der Geruchsmissionen abgesichert werden. Hierbei sind die Tierhaltungsbetriebe zu berücksichtigen, die nach Aktenlage auf die geplante Wohnbebauung einwirken können. Nach Prüfung der Entfernung projektiertes Baugebiet zu den Tierhaltungsbetrieben bestehen ausreichend Abstände: zur Hofanlage Hermeshof ca. 260 m, Gr. Thalhof ca. 350 m, ca. 740 m zum Seegershof mit Biosgasanlage. Eine detaillierte Geruchsmissionsprognose ist aus Sicht der Gemeinde erst im Zuge des nachfolgenden B-Plan-Verfahrens zu erstellen. Bei der vorherrschenden Windrichtung West wäre lediglich der Hermeshof gutachterlich zu berücksichtigen.

Abbildung 8 Hofanlagen mit Tierhaltung im Umfeld der 12. FNP-Änderung o.M.



Zu den südlich der L 362 bestehenden Windenergieanlagen bestehen ausreichende Abstände, so dass Einwirkungen durch Lärm und Schattenwurf nicht zu befürchten sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung nicht innerhalb eines einzuhaltenden Achtungsabstandes eines sog. Störfallbetriebs gem. 12. BImSchV.

4.2 Klimaschutz/Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind zentrale Umweltthemen der Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Darstellungen können auf Ebene des FNP's zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städ-

tebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel). Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a BauGB insbesondere „die Belange des Umweltschutzes..., insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“(Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen. Weiterhin bestehen Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB) sowie für die Nutzung von Windenergie in der Bauleitplanung (§ 249 BauGB).

Durch die Darstellungen der 12. FNP-Änderung wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich Hamb vorbereitet.

Als Maßnahmen des Klimaschutzes/-Vermeidung Klimawandel können für die vorliegende Planung benannt werden:

- Siedlungsentwicklung gemäß im Gemeindeentwicklungsplan 2025 dargelegten Entwicklungskonzept
- Entwicklung von aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes konfliktarmen ackerbaulich genutzten Flächen
- Vermeidung von Pendelverkehren durch Bündelung Arbeitsplatz/Wohnort (kurze Wege)
- Vermeidung von CO₂-Immissionen mit positiven Effekten für den Klimaschutz/dem Klimawandel entgegenwirken
- Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung:
 - detaillierte gutachterliche Untersuchung der Geruchsmissionssituation
 - angemessene Begrenzung der maximale Versiegelungsraten
 - ausreichende Schaffung von Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers im Falle eines Starkregenereignisses
 - Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
 - wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
 - angemessene Höhenlage des Baugebiets, der Erschließungsstraßen und der Wohngebäude (steigendes Grundwasser, Starkregenereignisse)
 - ausreichende Dimensionierung von Kanälen
 - Schaffung von Rahmengrün zur Einpassung des Baugebiets in die Landschaft, Straßenbegrünung durch Baum-/ Gehölzpflanzungen und
 - Hinweis auf die § 15 und 16 DSchG NRW zum Auffinden von Bodendenkmälern

Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).

Auf das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck (06/2013) wird verwiesen.

4.3 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in Kapitel 6 dargelegt. Die Ermittlung relevanter und ggf. betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage. Zur Einschätzung der Habitataignung erfolgte eine eigene Geländebegehung im Januar 2017.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten bietet der Geltungsbereich keiner der betrachteten planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen oder Standorte.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier nicht einschlägig. Spezielle Maßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes müssen nicht formuliert werden.

Die Artenschutzprüfung kann im vorliegenden Fall mit dem Abschluss der Stufe I beendet werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft in Zusammenschau mit Vorkommen und Habitatnutzung planungsrelevanter Arten ergibt keine zu prognostizierenden Konflikte. Auf Art-für-Art-Betrachtungen oder weitere Ausführungen kann daher auch im Rahmen weiterer konkretisierender Planungen (Bebauungsplan) im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse verzichtet werden.

4.4 Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entspricht der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die anstehenden Änderungen des Entwurfs „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 30.11.2016 haben bereits Berücksichtigung gefunden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und Teil der vorliegenden Begründung. Der Umweltbericht ist in Kapitel 7 dargelegt.

Der Untersuchungsraum umfasst ca. 59 ha (bis etwa 500 m Puffer zum Freiraum/ etwa 300 m Puffer zum Siedlungsraum), einschließlich des ca. 2,98 ha großen Geltungsbereichs der 12. FNP Änderung und befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Hamb. Es werden für die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung,
- Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt,
- Wasser,
- Klima (einschließlich Klimawandel) und Luft,
- Landschaft und
- Sachgüter

auf Grund der geringen und zum Teil nur temporären Einwirkungen geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist die Verträglichkeit mit geruchlichen Beeinträchtigungen durch umliegende Tierhaltungsbetriebe erst durch eine gutachterliche Beurteilung der Geruchsimmissionen auf Ebene des Bebauungsplanes

zu beurteilen.

Für das Schutzgut Kulturgüter sind aufgrund der durch das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn für den Geltungsbereich durchgeführten archäologischen Grunderfassung keine Konflikte zu erwarten.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden werden auf Grund des dauerhaften Verlusts von Ackerfläche und natürlicher Bodenfunktionen mittlere Konfliktintensitäten/ mittlere nachteilige Umweltauswirkungen erwartet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie eine erhöhte Gefährdung durch auf das Plangebiet einwirkende bzw. davon ausgehende schwere Unfälle und/oder Katastrophen sind unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen insgesamt jedoch voraussichtlich weder während der Bauphase noch nach Umsetzung der Darstellungen der 12. FNP-Änderung zu erwarten.

Die Ergebnisse der im Umweltbericht vorgenommenen überschlägigen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich sind im folgenden Kapitel aufgeführt.

4.5 Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Entwicklung von Wohnbaufläche wurden gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) ermittelt und bewertet. Es sind ausschließlich intensiv genutzte, geringwertige Ackerflächen im Geltungsbereich betroffen.

Die 12. FNP Änderung verursacht demnach einen Biotopwertverlust von ca. 12.900 Biotopwertpunkten. Das Defizit muss weitgehend außerhalb des Plangebietes z.B. über den Erwerb von Ökotoptopunkten ausgeglichen werden.

Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der möglichen umweltrelevanten Auswirkungen vorgeschlagen, die weitgehend erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umsetzbar sind. Die Maßnahmen umfassen:

- Minimierung der Flächenversiegelung; kein Ausschöpfen der max. nach BauNVO möglichen GRZ
- Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
- Schaffung von Rahmengrün (Verwendung lebensraumtypischer Gehölze) zur Einpassung des Baugebiets in die Landschaft, Straßenbegrünung durch Baumpflanzungen
- Berücksichtigung Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck
- Verwendung alternativer Energieformen gemäß den gesetzlichen Vorgaben
- Gebäudeausrichtung nach der Sonne.

5 SONSTIGES

5.1 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches (Ackerflächen) nicht mit Altlasten/-verdachtsflächen zu rechnen.

Zur Entwurfsfassung wird eine Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen.

5.2 Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaft

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für den Geltungsbereich nicht mit Baudenkmalen zu rechnen. Bodendenkmäler sind aufgrund der vom LVR – Amt für Bodendenkmalpflege durchgeführten archäologischen Grunderfassung ebenfalls nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des für den Ortskern Sonsbeck im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr festgelegten Kulturlandschaftsbereiches 12 „Sonsbeck“, allerdings in seinem Umfeld.

KLB	Beschreibung und Würdigung (prägende Merkmale)	Ziele
012	<p>Sonsbeck Historischer Stadtkern auf rechteckigem Grundriss mit regelmäßigem Straßenraster: kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena, aufwendige, das Bild des Ortes prägende Anlage (15./19. Jh.); ev. Kirche (Mitte 17. Jh.); Gomman'sche Mühle: Turmwindmühle in Backstein von 1836. – Nördlich am Ortsrand Wallfahrtskapelle St. Gerebernus des 15. Jh.: daneben sog. „Römerturm“, ehem. Mühlturm des 15. Jh.</p> <p>Kirchensilhouetten allseitig sichtbar, besonders von Norden aus der „Sonsbecker Schweiz“.</p>	<p>1: Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen 4: Wahren als landschaftliche Dominante</p>

5.3 Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich Sonsbeck (PLZ: 47665) in Nordrhein-Westfalen gehört, bezogen auf die Koordinaten der Ortsmitte, zur Erdbebenzone 0 sowie zur Untergrundklasse T.

Der Geltungsbereich befindet sich (wie das gesamte Gemeindegebiet Sonsbeck) in der Erdbebenzone 0 (die Erdbebenzone 0 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist.), der Untergrundklasse T (Übergangsgebiete zwischen Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01; abrufbar unter www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/).

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten streng / besonders geschützter Arten gemäß FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher zunächst im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I laut VV-Artenschutz) abzuschätzen, ob durch die Planung geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl durch das LANUV) für NRW betroffen sein können.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

6.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden

4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Das gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene und stark genutzte Bereiche.

6.2.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind aufgrund BArtSchV oder EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (i. d. R. im Landschaftspflegerischen Begleitplan) berücksichtigt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Der Bundestag hat am 22.06.2017 eine Änderung des § 44 Abs.5 BNatSchG verabschiedet, diese ist am 15.09.2017 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 64 vom 28.09.2017 S. 3434). Die Änderung passt u. a. den § 44 Abs. 5 BNatSchG an die Anforderungen der Rechtsprechung an. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäische Vogelarten oder
- solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

6.2.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie

- Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
- Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

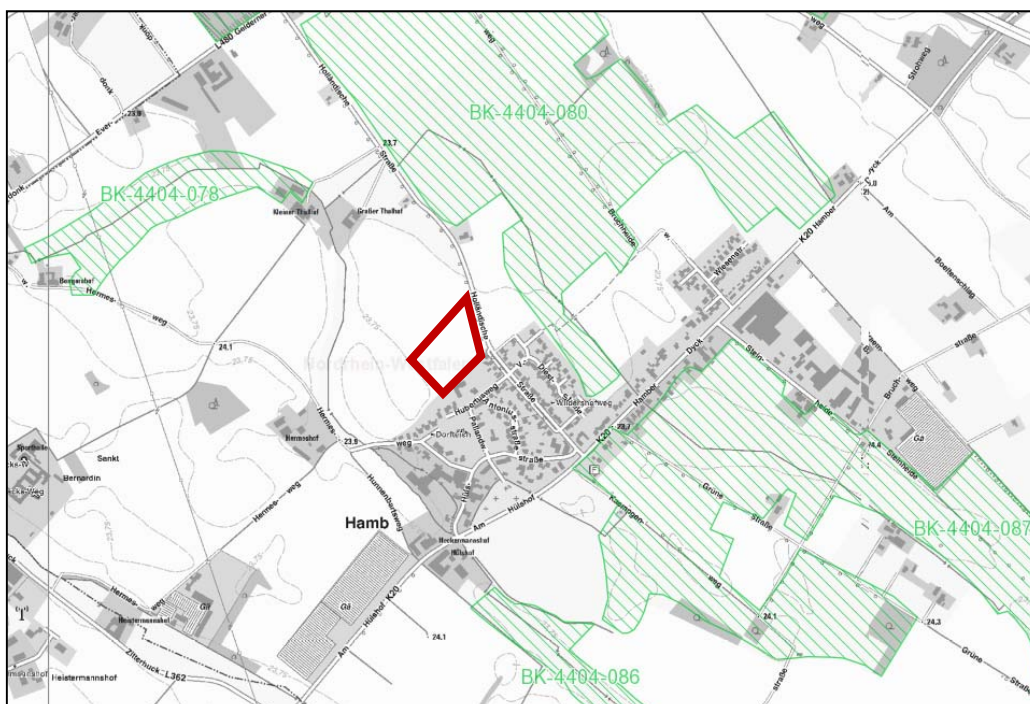
6.3 Lage und Charakterisierung des Geltungsbereichs und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung befindet sich im Gemeindegebiet Sonsbeck, im Ortsteil H, nordwestlich des bestehenden Siedlungsbereiches an der Holländischen Straße.

Eine detaillierte Beschreibung des Planungsraumes, Angaben zum Planungserfordernis und planungsrechtliche Vorgaben sind den Kapiteln 1 und 2 zu entnehmen, auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Im Folgenden werden die faunistisch und floristisch relevanten Informationen kurz dargestellt.

Abbildung 9 Biotopkataster (grüne Schraffur, LANUV 2017, o. M.)



Der Planungsraum liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten oder Naturschutzgebieten. Im Umfeld der Ortslage Hamb sind vier schutzwürdige Biotopkomplexe laut Biotopkataster (LANUV, Abfrage Januar 2017) vorhanden. Diese liegen zwischen 100 m und 500 m von der geplanten Fläche entfernt.

Ein Luftbild des Geltungsbereichs und dessen Umgebung ist in Abbildung 3 zu sehen.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich derzeit um intensiv genutzten Acker, zur Zeit der Ortsbegehung (Januar 2017) befand sich dieser im Zustand der Schwarzbrache.

Das weitere Umfeld der Ortslage Hamb ist durch zumeist intensiv genutzte Feldflur gekennzeichnet. Es sind jedoch auch noch größere, mäßig feuchte Grünland-Komplexe vorhanden (siehe Biotopkataster LANUV). Auch die Grünländer werden heute i. d. R. sehr intensiv genutzt.

Abbildung 10 Fotodokumentation (Januar 2017; LANGE GbR)



Ortseingang Hamb an der "Holländische Straße" mit Blick nach Südwest, entlang der bestehenden Bebauung, rechts Ackerfläche der geplanten Wohnbebauung



Blick von Norden auf den Geltungsbereich (Acker), links im Bild der Baumbestand entlang der Holländische Straße, im Hintergrund bestehende Bebauung von Hamb



Blick von Norden auf den Geltungsbereich (Acker)



Blick von Südosten auf den Geltungsbereich (Acker), im Vordergrund Uferböschung des straßenbegleitenden Entwässerungsgrabens



Die geplante Wohnbaufläche wird derzeit als intensiver Acker genutzt (Geländebegehung Januar 2017: Schwarzbrache). Es sind nahezu keine Saumstrukturen vorhanden. Südöstlich grenzt unmittelbar die Wohnbebauung an, östlich verläuft die Holländische Straße.

Die Holländische Straße wird begleitet von einer mittelalten Baumreihe aus einheimischen Arten (meist Linden). Baumhöhlen oder Baumhorste wurden hier nicht vorgefunden. In zwei Bäumen sind kleinere Nester vorhanden (vermutlich Tauben- oder Krähennester).

6.4 Kurzbeschreibung und relevante Wirkungen der Planung

Die Inhalte der 12. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck sind in Kapitel 3 ausführlich dargestellt. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevante Wirkungen auf Flora und Fauna, die durch die konkrete Umsetzung der Planung entstehen können, sind folgende:

- Individuenverlust durch baubedingte Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störung an den Geltungsbereich angrenzender Lebensräume durch Bautätigkeit (temporär) oder durch das Vorhandensein neuer Wohngebiete (dauerhaft) (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) durch Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung relevanter Pflanzen durch Inanspruchnahme von Wuchsstandorten (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

Im Folgenden wird geprüft, ob relevante Wirkungen erwartet werden können.

6.5 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens bzw. als Auswirkung der im Zuge der Bauleitplanung getroffenen Darstellungen in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Prüfung erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Mess-tischblattabfrage.

Zudem wurden die vorhandenen Gehölzbestände im Januar 2017 auf Horst- und Höhlenbäume hin kontrolliert und es erfolgte eine Beurteilung der Habitatausstattung des betrachteten Raumes.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4404/1 „Issum“, LANUV NRW, Internetabfrage Januar/ November 2017 und März 2018
- Sachdaten zu nahen Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen, LANUV NRW, Abfrage Januar 2017:
BK-4404-080 "Mäßig feuchtes Grünland im Kapellschen Bruch"
BK-4404-086 "Grünland an der Hamber Ley zwischen Hülshof und Pauenhof"
BK-4404-087 "Grünland im Hamber Bruch"
- Verbreitungsangaben zu den Amphibien in NRW (AK Amphibien und Reptilien NRW, Internetrecherche Januar 2017)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016)". Berücksichtigung finden weiterhin die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Stand November 2010), die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010), die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010), der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" (MKULNV 2013) und der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

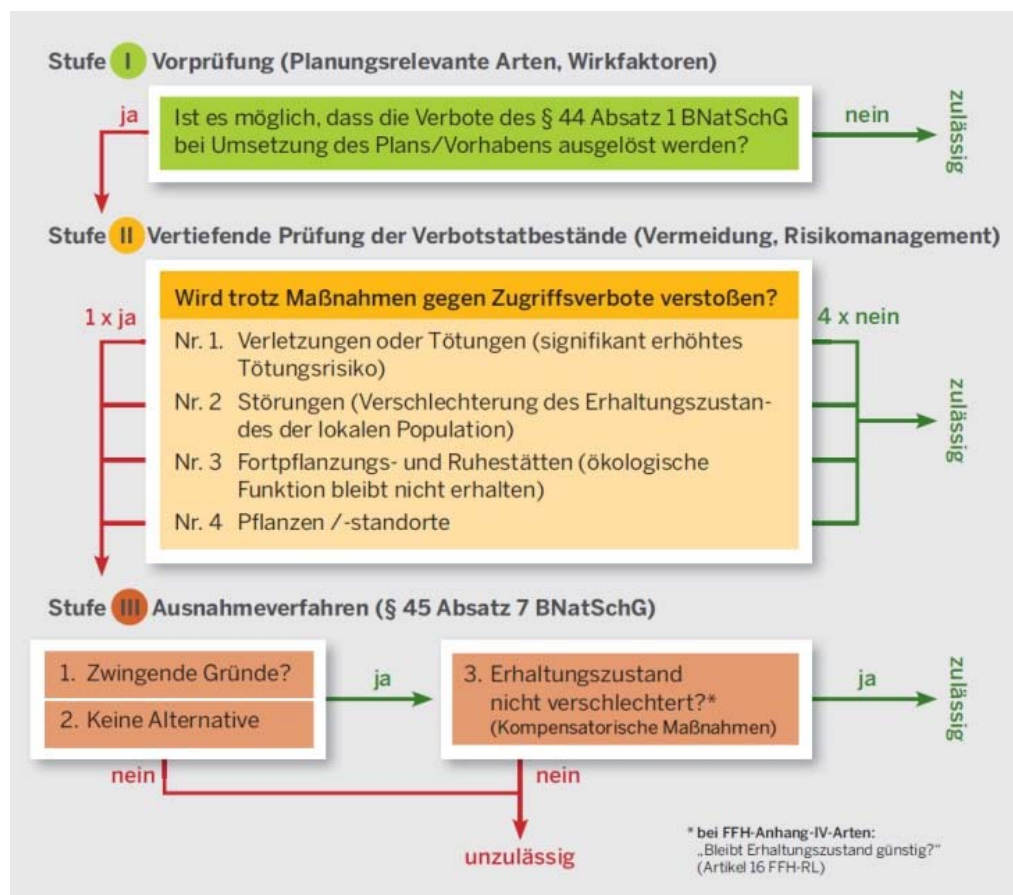
Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen

grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Abbildung 11 Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MKULNV 2016)



6.6 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das Informationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4404/1 "Issum" zusammengestellt.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für die Vorhabensfläche (Geltungsbereich) und deren unmittelbare Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

- Fließgewässer (FlieG)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Äcker (Aeck)
- Gärten, Parks (Gaert)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut;

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4404/1 (LANUV, März 2018)

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	FlieG	KIGehoel	Aeck	Gaert	FettW
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G-	(Na)	Na		Na	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na		Na	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	Na		(Na)	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na		Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	(Na)	Na		Na	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		FoRu, Na		Na	Na
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	S	(Na)	Na		Na	Na
Amphibien							
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G	(FoRu)	Ru			(Ru)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	(FoRu)	(Ru)		(FoRu)	(Ru)
Reptilien							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	
Brutvögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	FoRu				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			FoRu!		FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	FoRu!			(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U		FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		Na		Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-		(FoRu)	(Na)	(FoRu)	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		(FoRu)	Na		Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U			FoRu!		(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-		Na		(Na)	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	(Na)		Na	Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U		Na		Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		(Na)			(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	Na	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)		(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	(FoRu)	FoRu!		FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-		FoRu		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U		(Na)	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			FoRu!	(FoRu)	FoRu
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U	(FoRu)				
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)		(FoRu)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G	FoRu				
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-			FoRu!		FoRu

Aus weiteren Angaben des LANUV (Schutzgebietsabfrage, Fundorte) können Hinweise auf Vorkommen von Kiebitz und Rauchschwalbe innerhalb der Grünlandkomplexe um Hamb gewonnen werden. Die beiden Arten sind auch in der Messtischblattabfrage enthalten.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien liegen unter Hinzuziehen der Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW für den betrachteten MTB-Quadranten von Kleinem Wasserfrosch, Kreuzkröte, Moorfrosch und Zauneidechse vor. Die Kreuzkröte wird in der Messtischblattabfrage nicht genannt und im Folgenden daher zusätzlich betrachtet.

Bei der eigenen Begehung im Januar 2017 wurden keine weiteren Hinweise auf relevante Artvorkommen vorgefunden.

6.7 Relevanzprüfung

Im Folgenden werden alle in Kapitel 6.6 aufgelisteten Arten, für die im Betrachtungsraum Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die tatsächliche oder potenzielle Nutzung von Habitaten im Geltungsbereich hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitats im Geltungsbereich nutzen können, kann eine Betroffenheit durch zukünftige Umgestaltungen, die durch die 12. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck vorbereitet werden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 8 Säugetierarten (Fledermäuse), 2 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 29 Brutvogelarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-)Lebensraum für die genannten Arten bieten können.

6.7.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Sommerquartiere, Wochenstuben und Zwischenquartiere

Als Waldarten bevorzugen die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler und das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige Laubwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen vor allem von der Fransenfledermaus auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Die Wasserfledermaus besiedelt insbesondere geschlossene Wälder, in deren Nähe größere Gewässer als Jagdhabitats vorhanden sind.

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Graues Langohr sind Gebäudefledermäuse. Fortpflanzungsgesellschaften von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Wochenstuben des Grauen Langohrs befinden sich bevorzugt auf geräumigen Dachböden (z. B. Kirchen), wo sich die Tiere frei hängend aufhalten. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Breitflügelfledermaus und Graues Langohr sind ausgesprochen orts- und quartiertreu, die Zwergfledermaus kann als anpassungsfähige kulturfolgende Art bezeichnet werden.

- ⇒ Weder Bäume mit als Wochenstubenquartier oder Zwischenquartier geeigneten Baumhöhlen oder Spalten noch nutzbare Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden (reine Ackerfläche). Auch die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände (Baumreihe an

der Holländischen Straße, Ziergehölze in Gärten) weisen keine derartigen Strukturen auf. Wohngebäude der südöstlich anschließenden Wohnbaugebiete werden nicht tangiert. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Winterquartiere

Als Winterquartiere werden vom Kleinen und Großen Abendsegler sowie vom Braunen Langohr großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken und unterirdische Quartiere bezogen.

Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Graues Langohr können in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern, spaltenreichen Höhlen oder Stollen angetroffen werden.

- ⇒ Geeignete Strukturen für Winterquartiere der Fledermäuse sind sowohl im als auch im direkten Umfeld um den Geltungsbereich nicht vorhanden.

6.7.2 Amphibien

Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei.

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.

- ⇒ Geeignet ausgeprägte Gewässer für eine der betrachteten spezialisierten Amphibienarten sind sowohl im Geltungsbereich als auch in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Die im Messtischblatt-Quadranten genannten Vorkommen sind insbesondere in den hochwertigen Schutzgebieten an der Issumer Fleuth zu erwarten. Betroffenheiten werden hier daher nicht erwartet.

6.7.3 Reptilien

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen

Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

- ⇒ Für die Zauneidechse geeignete Habitate sind im gesamten betrachteten Raum nicht vorhanden. Wo die nächstgelegenen Vorkommen sich befinden, ist nicht bekannt. Eine Betroffenheit kann hier ebenfalls sicher ausgeschlossen werden,

6.7.4 Brutvögel

Baumhorste bewohnende Vogelarten

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Baumfalke und Waldohreule bauen Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen zu finden. Der Sperber besiedelt auch dichte Nadelholzinseln etwa auf alten Friedhöfen. Der Turmfalke brütet als Kulturfolger auch in geeigneten Gebäudenischen.

- ⇒ Im Geltungsbereich und in der zusätzlich betrachteten nahen Umgebung sind keine Horstbäume der Greife oder Eulen vorhanden. Zwei kleinere, vorgefundene Nester in der Straßenbaumreihe an der Holländischen Straße (außerhalb des Geltungsbereichs) wird vermutlich von Ringeltauben oder Rabenkrähen genutzt.
- ⇒ Gebäudenischen für den dem Siedlungsbereich angepassten Turmfalken sind ebenfalls nicht vorhanden. Das gleiche gilt für geeignete Nadelholzinseln für den Sperber.
- ⇒ Die Betroffenheit von Brutstätten der Baumhorste bewohnenden Vogelarten kann damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Baumhöhlen bewohnende Vogelarten

Feldsperling, Kleinspecht, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz nutzen Baumhöhlen als Niststätten.

Die anspruchsvollen Arten Steinkauz und Schwarzspecht sind dabei auf spezielle Umgebungsbedingungen angewiesen. Der Steinkauz ist eng an Kopfbäume oder alte Obstwiesen gebunden und der Schwarzspecht benötigt größere, ungestörte Waldbestände. Feldsperling, Kleinspecht und Waldkauz besiedeln bisweilen auch strukturreiche Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe mit altem Baumbestand.

- ⇒ Höhlenbäume wurden bei der Ortsbegehung in den Gehölzen, die an den Geltungsbereich angrenzen, keine vorgefunden. Auf der Ackerfläche selber sind keine Gehölze vorhanden.
- ⇒ Betroffenheiten können hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Sonstige Baum- oder Gebüschbrüter

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Die ursprünglich in Steppen und Waldsteppen vorkommende Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich findet man die Art eher selten.

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.

- ⇒ Baumpieper, Pirol und Nachtigall benötigen spezielle Gehölzbiotope mit strukturreicher und naturnaher Ausprägung und Umgebung. Im Geltungsbereich und unmittelbar umgebend sind derartige Flächen nicht vorhanden.
- ⇒ Kuckuck und Turteltaube sind laut GARNIEL & MIERWALD (2010) lärm- und störungsempfindliche Arten mit großen Effektdistanzen (300-500 m). Eine Besiedlung des durch den Menschen intensiv genutzten Raumes durch diese anspruchsvollen Arten wird hier grundsätzlich ausgeschlossen.

Vogelarten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufeln, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden.

Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 10 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.

Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.

- ⇒ Im Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, die sich für Brutvorkommen der genannten Arten eignen. Die in der Feldflur gelegenen Entwässerungsgräben bieten keine geeigneten Habitate.
- ⇒ Die im Messtischblatt-Quadranten genannten Vorkommen sind insbesondere in den hochwertigen Schutzgebieten an der Issumer Fleuth zu erwarten. Betroffenheiten werden hier daher nicht erwartet.

Gebäude bewohnende Vogelarten

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Schleioreule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

- ⇒ Gebäude mit geeigneten Nistplätzen für die Arten sind sowohl im Geltungsbereich als auch in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Gehöfte o. ä. liegen so weit entfernt, dass auch dort potenziell vorkommende Tiere keine Störungen erfahren.

Bodenbrüter offener und halboffener Biotope

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Der Kiebitz bevorzugt als Charaktervogel offener Grünlandgebiete feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Acker brütet der sehr standorttreue Vogel heute überwiegend auf Äckern, wo der Bruterfolg jedoch meist gering ist.

Das Rebhuhn bevorzugt halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die Tiere besiedeln Ackerflächen, Brachen, breitere Krautsäume und Grünländer. Auf den Bestand förderlich wirken sich arten- und deckungsreiche Randstrukturen aus.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen

vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

- ⇒ Strukturreiche Biotope, wie sie die anspruchsvollen Arten Feldschwirl und Schwarzkehlchen benötigen, sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden.
- ⇒ Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel zählen laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den störungsanfälligen Arten, die Wachtel weist sogar eine sehr hohe Empfindlichkeit auf. Sie haben Effektdistanzen von 200 bzw. 300 m zu Störquellen, innerhalb derer die Habitateignung deutlich reduziert ist. In Zusammenschau dieser Empfindlichkeiten mit den Gegebenheiten im Geltungsbereich, der unmittelbar an die Wohnbebauung von Hamb und die Holländische Straße angrenzt, wird ein Vorkommen dieser Arten hier nicht prognostiziert. Geeignete Habitatstrukturen sind im weiteren Umfeld, insbesondere in Bereichen mit strukturierter und störungsarmer Feldflur zu vermuten. Diese sind hier nicht betroffen.
- ⇒ Die Feldlerche zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Es wird jedoch eine hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen vermutet, weswegen die Art Störquellen bis zu mehreren 100 m meidet. Auch sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nahezu keine Saumstrukturen vorhanden, die der Feldlerche Bruthabitat bieten könnten. Der Acker wird intensiv genutzt und bis an die Nutzungsgrenzen hin bewirtschaftet. Vorkommen der Feldlerche werden hier daher ebenfalls nicht prognostiziert.

6.8 Fazit

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Darstellungen der 12. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Innerhalb des prüfrelevanten Geltungsbereiches wird ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerfläche zur Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft beansprucht.

Die Ermittlung relevanter und ggf. betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage. Zur Einschätzung der Habitateignung erfolgte eine eigene Geländebegehung im Januar 2017.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten bietet der Geltungsbereich keiner der betrachteten planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen oder Standorte.

Damit werden hier im Rahmen der Planungsumsetzung

- keine wild lebenden Tiere der in NRW planungsrelevanten Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in NRW planungsrelevanten wild lebenden Tierarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)
- keine wild lebenden Pflanzen der in NRW planungsrelevanten Arten beschädigt oder deren Standorte zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier nicht einschlägig. Spezielle Maßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes müssen nicht formuliert werden.

Somit können die Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Die Artenschutzprüfung kann im vorliegenden Fall mit dem Abschluss der Stufe I beendet werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft in Zusammenschau mit Vorkommen und Habitatnutzung planungsrelevanter Arten ergibt keine zu prognostizierenden Konflikte. Auf Art-für-Art-Betrachtungen oder weitere Ausführungen kann daher auch im Rahmen weiterer konkretisierender Planungen (Bebauungsplan) im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse verzichtet werden.

6.9 Literatur Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl.d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes (Nichtsperrlingsvögel) sowie Passeriformes (Sperrlingsvögel). - Aula-Verlag Wiebelsheim

ECHOLOT (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur NUA-Tagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung" im November 2009, Recklinghausen

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. - Recklinghausen
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht.
- MKUNLV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-Linden, W. SCHUBERT, W. v. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).

Internet-Datenquellen

- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2017): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 01/2017 unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2017a): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 01/2017 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

7 UMWELTBERICHT

7.1 Methodik der Umweltprüfung

7.1.1 Rechtliche Herleitung

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a S. 2 Nr. 2 und 4c des Baugesetzbuches erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung zur 12. FNP-Änderung.

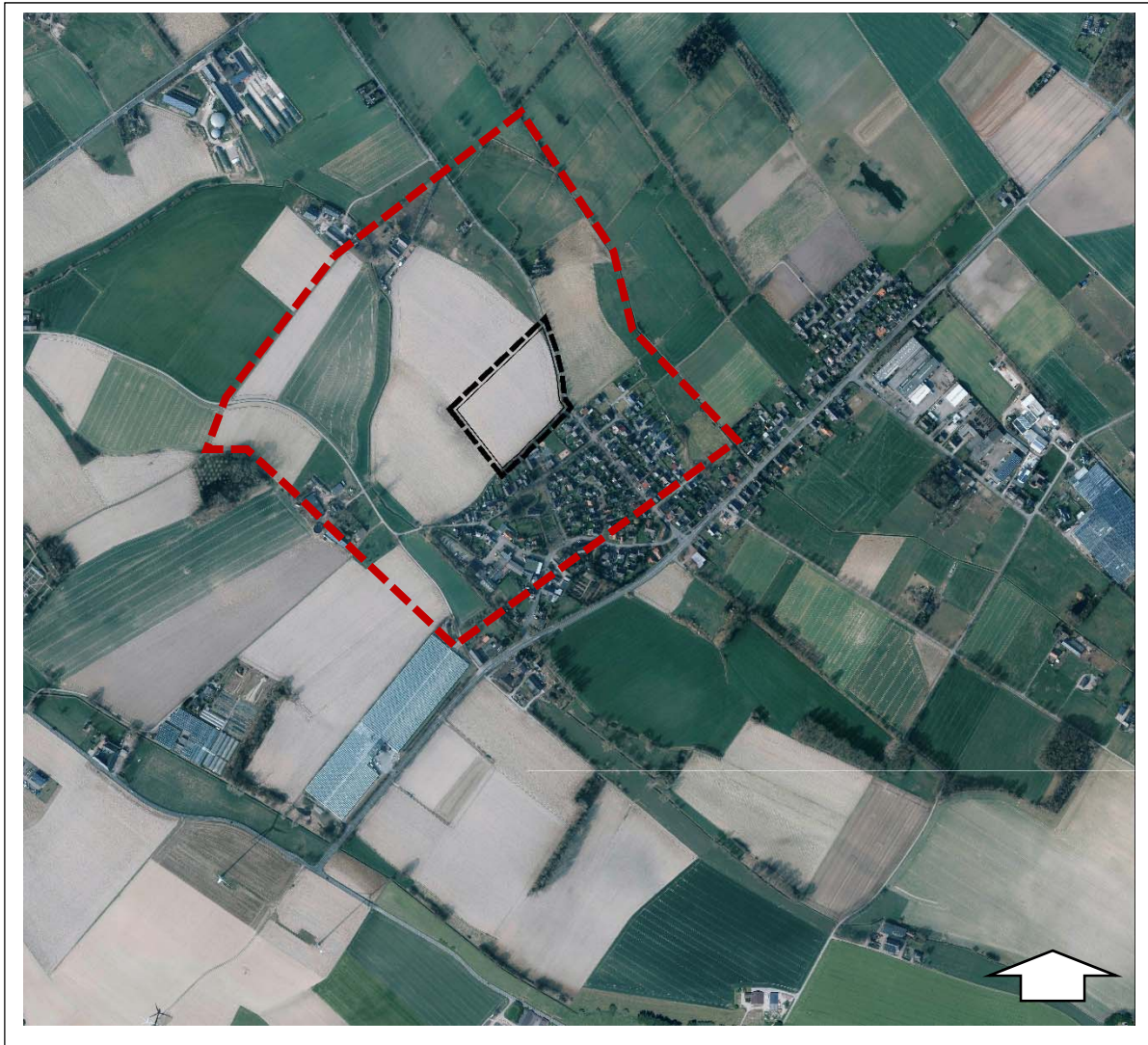
Die zu prüfenden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beziehen sich unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase auf:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

7.1.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung befindet sich in der Gemeinde Sonsbeck, am nordwestlichen Rand der Ortslage Hamb im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Freiraum mit dem Gewässer Hamber Ley und Holländische Straße.

Abbildung 12 Untersuchungsraum (rot) mit Geltungsbereich (schwarz) o.M.



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdara.de/dl-de/by-2.0)

Der Untersuchungsraum (U-Raum) zur Erfassung der Umweltfolgen wurde entsprechend der Darstellung in der obigen Abbildung abgegrenzt. Dieser umfasst im Südosten die Ortslage Hamb bis ca. zur Hülsstraße und erstreckt sich im Nordosten bis zum Bruchgraben, im Südwesten unter Einbeziehung des Hermesweg mit Hermeshof und ca. 500 m nach Nordwesten bis einschließlich des Großen Thalhofs.

Der Untersuchungsraum wurde so gefasst, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen alle umweltrelevanten Wirkungen der prüfrelevanten Darstellungen (Wohnbaufläche und Grünfläche) auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können. Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von insgesamt rund ca. 59 ha. Auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung entfallen davon insgesamt ca. 2,98 ha.

7.1.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Auswirkungen der Darstellungen der 12. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft (einschl. Klimaschutz und Klimawandel), Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander werden nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft.

Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes wird für die in der 12. FNP-Änderung getroffenen Darstellungen eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose (anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren) im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen mit Hilfe von Indikatoren bzw. Funktionen erarbeitet (vgl. auch Tabelle 3). Können einzelne Planungskomponenten noch nicht ausreichend konkretisiert werden, so ist der Risikobeurteilung der schlechteste Fall (worst case) zu Grunde zu legen.

Tabelle 3 Schutzgutbezogene Indikatoren

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
Mensch, menschliche Gesundheit Bevölkerung	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen (wohnungsnah bis 200 m / siedlungsnah bis 1.000 m)	Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente; Ausprägung Erholungsinfrastruktur; Flächenzugänglichkeit
	städtebauliche Wohnumfeldfunktionen	Ausprägung der Versorgungssituation
	Gesundheit: Immissionen (Lufthygiene, Lärm, Staub)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z.B. BImSch-Verordnungen, DIN 18005, GIRL, TA Luft/ TA Lärm, Seveso III-Richtlinie, KAS 18, EU-Richtlinien) (ggf. auch entspr. Fachgutachten z. B. Lärm und Staub, CO ₂ -Bilanz) Konfliktintensität verbal-argumentative Bewertung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion	Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Vorkommen Rote-Liste-Arten; Umfang/ Qualität Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen; Verinselung/Störung von Lebensräumen (vgl. auch entspr. Fachgutachten Artenschutz)
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Schutzgebieten (LSG, NSG, NATURA 2000, BK, § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW-Biotope etc.)
Fläche	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch	Größenwerte unter Berücksichtigung der Qualität/Bedeutung des Standortes; (Verbrauch von Grund und Boden während der Bau- und Betriebsphase: Einschätzung z.B. auf Grundlage Festsetzung baulicher Nutzung) verbal-argumentative Bewertung aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schwellenwerten: <400 m ² : genehmigungsfreies/ nicht eingriffsrelevantes Vorhaben

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
		- 2 m Höhe/ Tiefe: genehmigungsfreie/ nicht eingriffsrelevante Aufschüttung/ Abgrabung
	Schutzstatus	Vorkommen von naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, geschützten Böden (Sonderstandorte)
Boden	Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Ermittlung der Natürlichkeit (auch Seltenheit) des Bodens, Grad der Versiegelung/Überbau- ung; Veränderungen der Bodenstruktur infolge Auf-/Abtrag, Verdichtung, Entwässerung; Vor- kommen seltener Böden Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen: < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Ertragsfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Bodenwertzahl; Bedeutung für Standort natür- licher Vegetation
	Altlasten	Vorkommen von Altlasten/Altlastenverdachts- flächen und potenziellen stofflichen Einträgen durch Emissionen (Gewerbe, Verkehr);
Wasser: Grundwasser	Grundwasserneubildungsfunktion	Grad der Versiegelung / Überbauung Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen: < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Grundwasserschutzfunktion	Abschätzung der Vorbelastung/pot. Stoffein- träge, GW-Flurabstände, Wasserdurchlässig- keit/ Sorptionsfähigkeit d. Bodenstandorte
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Trinkwas- serschutzgebieten, Grenz- / Richtwerte TrinkWW
Wasser: Oberflächenwasser (Fließ-, Stillgewässer)	Retentionsfunktion, -gebiete	Vorkommen von Rückhalteflächen bzw. Lage in Überschwemmungsgebieten oder über- schwemmungsgefährdeten Gebieten oder an Gewässerläufen mit Überschwemmungsgefahr
	Lebensraumfunktion / Leitstrukturen	Vorkommen von Gewässern und möglicher Randstreifen, Gewässergüte, Strukturgüte
Klima und Luft einschließ- lich Klimaschutz und Kli- mawandel	Lokalklima	von Überbauung/ Versiegelung und Durchgrü- nungsgrad/ Vegetationstyp abhängige Ausbil- dung von Klimatopen
	klimatische Funktionen	Frischluftezufuhr/ Durchlüftung, Kaltluftentste- hungsgebiete, Luftregenerationsräume (biokli- matische Ausgleichsfunktion)
	Schadstoffbelastung (Luft, Gerüche, CO ₂ -Ausstoss, Treibhausgasereffekt))	verbal-argumentative Einschätzung der Situa- tion auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z.B. BImSch- Verordnungen, TA Luft, EU-Richtlinien) (ggf. auch entspr. Fachgutachten z. B. Lärm und Staub, CO ₂ -Bilanz)
Landschaft	Natur-/ Landschaftsfunktion	Vorkommen / Ausprägung gliedernder und be- lebender Landschaftselemente bzw. Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen; Relief; Sichtbarrieren/ Einsehbarkeit;

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
		Einbindung in den Siedlungszusammenhang/ Arrondierung (bei Bauflächen)
Kultur- und Sachgüter	Dokumentations-/ Informations- funktion	Vorkommen Bau-, Bodendenkmäler sowie tra- ditionell/ kulturhistorisch bedeutsamer Nut- zungsformen und ihre Funktion und Bedeutung für die historische Entwicklung des Gebietes Vorkommen/Bewertung (Inwertsetzung i.S. von Vermehrung, Reduzierung oder Schädigung) baulicher Anlagen, Verkehrs-/Leitungs infra- struktur
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	schwere Unfälle/ Katastrophen	verbal-argumentative Einschätzung von Unfäl- len/Katastrophen, die der Bauleitplan auslösen kann bzw. die von außen auf diesen wirken (Darlegung auf Grundlage Hazard-Check, Kata- log Störfall-Verordnung, Seveso III-Richtlinie, KAS 18)
Wechselwirkungen	siehe jeweilige Schutzgüter, Summation/Kumulation, Vorbelastung	

Die in Kap.7.6.1 tabellarisch aufgeführte Darlegung zu den Schutzgüter beinhaltet dabei eine Beschreibung der Bestandssituation (Basisszenario; Realnutzung landwirtschaftliche Nutzung in Übereinstimmung mit der bestehenden Darstellung Flächen für die Landwirtschaft) sowie eine Auswirkungsprognose der geplanten FNP-Darstellungen (Wohnbaufläche, Grünfläche (i.S. Ortsrandeingrünung)).

Die Bestandserfassung (Basisszenario)/-bewertung erfolgte durch Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen und zwei Ortsbegehungen vom 13.12.2016 und 04.01.2017 sowie die Auswertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

7.1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlagen

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf öffentlich verfügbaren Daten, der Informationsdienste des Landes NRW und der Gemeinde Sonsbeck sowie Ortsbegehungen. Speziell auf die Planung bezogene Gutachten (Lärm-/Geruchsgutachten, Versickerungsgutachten, Baugrunduntersuchung, etc.) lagen zum Bearbeitungszeitpunkt nicht vor.

7.2 Einleitung

7.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 12. FNP-Änderung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 12. FNP-Änderung
<p><u>Lage</u> Kreis Wesel, Gemeinde Sonsbeck, im Norden des Ortsteils Hamb. Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich westlich Holländische Straße, im Umfeld der Hamber Ley im Süden und Westen sowie dem Bruchgraben im Osten.</p>
<p><u>Standort</u> <u>Geltungsbereich/Plangebiet:</u> Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,98 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche; Ackernutzung (Januar 2017: Schwarzbrache).</p>
<p><u>Untersuchungsraum:</u> rund 59 ha groß (vgl. auch Abb. 12). Er erstreckt sich im Osten von der Holländische Straße bis einschließlich des Fließgewässers Bruchgraben, hier befinden sich Acker- und Grünlandflächen sowie eine einzelne Hoflage (Holländische Straße). Die Ufer des Bruchgrabens sind überwiegend frei von Gehölzen, Grünlandflächen reichen bis an den Gewässerkörper heran. Die Holländische Straße wird begleitet von einer mittelalten Baumreihe aus einheimischen Arten (meist Linden). Der Norden, Westen und Süden des Untersuchungsraumes werden von einzelnen Hoflagen (Großer Thalhof (Kleiner Thalhof direkt angrenzend), Hermeshof), die Straße Hermesweg sowie dem grabenartigen Fließgewässer Hamber Ley geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen reichen auch hier bis an das Gewässer heran. Im Süden und Osten des Untersuchungsraums liegt die Ortschaft Hamb mit weitgehend Einzel- und Doppelhäusern mit zugehörigen Gartenflächen, Begegnungsstätte Hubertushaus (unmittelbar südlich des Geltungsbereiches), Kindergarten St. Marien mit Spielplatz, katholische Kirche St. Antonius und parkartigem Umfeld), einem Gewerbebetrieb am Hermesweg.</p>
<p><u>Ziel der 12. FNP-Änderung</u> Schaffung von Wohnbauflächen mit Ortsrandeingrünung für die Eigenentwicklung der Ortslage Hamb gemäß dem Leitbild „Dörfliches Wohnen und Arbeiten in Hamb“</p>
<p><u>Kurzbeschreibung der 12. FNP-Änderung/Inhalt / Bedarf an Grund und Boden</u> Darstellung von ca. 2,53 ha Wohnbauflächen (unter Zugrundelegung von ca. 1,77 ha Nettowohnbauland bei 30 %tigem Erschließungsanteil; entsprechend 0,76 ha Erschließung und innere Zubehörfächen einschl. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser) Darstellung einer linearen Grünfläche, ca. 0,45 ha (ca. 8 bis 15 m breit zur Ortsrandeingrünung)</p>

Weitergehende Aussagen sind den Kapiteln 1 und 3 zu entnehmen.

7.3 Ergebnis Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativenprüfung
<p>Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich wirkungsvoll nur auf der Ebene des FNPs durchführen, da durch die Standortwahl wesentliche Umweltauswirkungen vermieden werden können, sofern nicht die Regionalplanung die planerische Entscheidung über Standorte vorweggenommen hat (Ziele der Raumordnung).</p>
<p>Im Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck ist der Geltungsbereich als Entwicklungsfläche (H1) für Wohnen mit der Priorität 1 (zeitliche Entwicklung) projektiert. Im Umfeld des Plangebietes sind zwei weitere Bereiche als Entwicklungsflächen für Wohnbauflächen (H2, H3) dargestellt, die jedoch lediglich 2. bzw. 3. Entwicklungspriorität aufweisen. Da die Fläche H1 für eine Eigenentwicklung der Ortslage zur Verfügung gestellt werden kann, ergeben sich <u>keine</u> Alternativen zur Siedlungsentwicklung in Hamb (vgl. auch Kap. 3.1)</p>

7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Baugesetzbuch bzw. in der Anlage 1 zum BauGB ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „...wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein“

Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Sonsbeck als (Träger der Bauleitplanung) für den Untersuchungsraum als auch für den Ortsteil Hamb kein weiteres Vorhaben i.S. einer weiteren Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan.

Für das gesamte Gemeindegebiet stellt sich die Situation im funktionalen Zusammenhang durch drei parallel laufende FNP-Änderungen der Gemeinde Sonsbeck als Vorhabenträger mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen jedoch wie folgt dar:

- 14. FNP-Änderung mit ca. 3,16 ha Wohnbauflächen im Hauptort Sonsbeck
- 13. FNP-Änderung mit ca. 1,51 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Labbeck (Eigenentwicklung für die Wohnbevölkerung im Ortsteil)
- 12. FNP-Änderung mit ca. 2,53 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Hamb (Eigenentwicklung für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Ortsteil).

Insofern werden bei Rechtskraft aller drei FNP-Änderungen und Umsetzung nach Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung ca. 7,2 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sowie einer partiellen Versiegelung (geschätzt: Erschließungsanlagen max. ca. 2,16 ha und 3,02 ha für Bebauung (bei einer GRZ von 0,4 (bis max. 0,6 für die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen) unterzogen. Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zwar befinden sich die drei FNP-Änderungen in einem Gemeindegebiet, aufgrund der km-weiten Entfernung zwischen den drei Ortsteilen Sonsbeck, Labbeck und Hamb ist jedoch nicht vom einem gemeinsamen Einwirkungsbereich auszugehen und die drei FNP-Änderungen sind auch nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen. Gemeinsame Umweltauswirkungen sind bis auf das Schutzgut Fläche in Relation zum Gesamtgemeindegebiet nicht zu verzeichnen.

7.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

7.5.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf das Planungsvorhaben, dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert.

Tabelle 4 Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
Mensch und menschliche Gesundheit, Bevölkerung	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließl. der Regenerationsfähigkeit u. nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen; DIN 18005/45691, VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm), GIRL, TA Lärm/TA Luft, Abstandserlass NRW, Seveso III-Richtlinie, KAS 18, BauO NRW	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Schadstoffen
	BauGB, BauO NRW	gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Zielvorgaben für u.a. Schutz der Bevölkerung, Erholungsbedürfnisse, Städtebau, Klimaschutz/Klimawandel
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften, Erhalt und Entwicklung der noch vorhandenen Naturbestände, Schutzgebietsfestsetzungen zu Zwecken des dauerhaften Schutzes, der Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Tier und Pflanzenwelt, mit Erhalt der biologischen Vielfalt
	BauGB,	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bauleitplanung; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Klimaschutz/ Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG
Fläche	BauGB, BNatSchG/LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW UVP Anlage 1 und 2 BauO NRW	Flächenverbrauch Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. genehmigungsfreier Vorhaben Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener/ Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand von Schwellenwerten

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
Boden	BBodSchG/BBodSchV	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen; Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
	BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	BauGB,	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG
Wasser	WHG, LWG NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere; Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen; Schutz vor nachteiligen Einwirkungen; Anreicherung und Schutz des Grundwassers; Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit Vermeidung nachteiliger Veränderungen; Hochwasserschutz; Prüfung der Versickerung der nicht verunreinigten Niederschlagswässer, Klimaschutz/Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG
Klima und Luft Klimaschutz/ Klimawandel	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; nachhaltige Energieversorgung, Nutzung erneuerbarer Energien, Verbesserung des (örtlichen) Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/Landschaftspflege
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen, TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftschadstoffgrenzwerte
	BauGB, EEWärmeG	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität, Klimaschutz/Klimawandel Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne... sollen dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern,“ Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Kultur- und Sachgüter	DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern/Denkmalern
	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
		-landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden
Anfälligkeit f. schwere Unfälle o. Katastrophen	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, Seveso III-Richtlinie, KAS 18, WHG	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

7.5.2 Fachpläne

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Inhalte der im Geltungsbereich und Untersuchungsraum vorhandenen Fachpläne und Schutzgebiete.

Tabelle 5 Darstellung / Inhalte der Fachpläne im Untersuchungsgebiet

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
LEP NRW (Stand 14.12.2016), veröffentlicht am 25.01.2017, Inkraft 08.02.2017 (vgl. auch Kap. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtliche Darstellung: Freiraum 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen vgl. Kapitel 2.1	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtliche Darstellung: Freiraum 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen
REP Düsseldorf (GEP 99) (vgl. auch Kap. 2.2 und Abb. 4) Anmerkung: Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr, zu dem auch die Gemeinde Sonsbeck (Kreis Wesel) gehört. Ein Entwurf, der als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wäre, liegt derzeit nicht vor.	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz Ziel 1.1 und 1.2 des Kapitels 1. Siedlungsraum: Eigenentwicklung in zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen Ziel 1 Kapitel 2.2 Erhalt Landwirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit Ziel 2 Kapitel 2.2 Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen Ziel 2 Kapitel 3.10 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern vgl. Kapitel 2.2	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur bzw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Norden, Osten) Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB A57 im Norden) Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 362 im Süden) Ziel 1.1 und 1.2 des Kapitels 1. Siedlungsraum: Eigenentwicklung in zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen Ziel 1 Kapitel 2.2 Erhalt Landwirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit Ziel 2 Kapitel 2.2 Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen Ziel 2 Kapitel 3.10 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr	<ul style="list-style-type: none"> keine Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> keine Darstellung
FNP Sonsbeck	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Dorfgebiet (Ortslage; Süden) Wohnbauflächen (Bereiche Von-Driest-Straße, Antoniusstraße; Osten) Flächen für den Gemeinbedarf (Osten; kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen) Grünflächen (Ortsrandeingrünung im Norden und Osten der Ortslage) Flächen für die Landwirtschaft (Westen, Norden) Verkehrsfläche (Gemeindestraße; Nordosten)
Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten (vgl. auch Kap. 2.4 und Abb. 6)	<p>Geltungsbereich liegt in Gänze innerhalb Geltungsbereich des LP</p> <p>Entwicklungsraum E16 „Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch“ – Schwerpunkt Entwicklungsziel „Erhaltung“</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Optimierung von Grünlandflächen, insbesondere Feuchgrünländern für den Biotopverbund Erhalt, Pflege und Optimierung von Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfweiden, Henken, Gehölze) Einbindung der Siedlungsbereiche durch Pflanzung standortgerechter Gehölze; naturnaher Erhalt und Entwicklung des Bereichs Bruchgraben in der Ortslage Hamb Erhalt von Gewässerstrukturen, naturnahe Ufergestaltung durch die Anlage von Uferstrandstreifen 	<p>Entwicklungsraum E 16: nördlicher U-Raum außerhalb Ortslage/ etwa östlich Hamber Ley:</p> <ul style="list-style-type: none"> dito <p>Entwicklungsraum A10 „Agrarlandschaft südlich Hamber Ley“ - Schwerpunkt Entwicklungsziel „Anreicherung“</p> <ul style="list-style-type: none"> Gliederung des Entwicklungsraumes durch Anreicherung mit Gehölzstrukturen kleinteiliger Nutzungswechsel, Erhöhung des Grünlandanteils sowie extensivere Nutzung insbesondere im gewässer nahen Bereich <p>ein schmaler Streifen östlich Von-Driest-Straße mit dem Ziel „Temporäre Erhaltung“ ist bereits bis auf wenige Baulücken bebaut (Wohnen)</p>
Schutzgebiete nach BNatSchG/ LNatSchG NRW (vgl. auch Abb. 6)	<ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich liegt außerhalb von NATURA 2000-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> nördlicher/ nordöstlicher U-Raum und Korridor entlang Hamber Ley: Landschaftsschutzgebiet „Kapellsche-Bruch/ Hamber Bruch“ (LSG-4404-0005 bzw. L24)
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW)	<ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit lediglich schutzwürdiges Biotop des LANUV laut Biotopkataster BK-4404-080 westlich Holländische Straße bzw. Umfeld Bruchgraben „Mässig feuchtes Grünland im Kapellschen Busch“
Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> nördlicher/ nordöstlicher U-Raum und Korridor entlang Hamber Ley und Bruchgraben: Verbundfläche besonderer Bedeutung „Grünlandbereiche Niederungen im Raum Hamb“ (VB-D-4404-006)
Hochwassergefahren-/ Hochwasserrisikokarten Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit keine Betroffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit keine Betroffenheit

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
Wasserschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> in Planung: Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Bönninghardt Zone 3 A 	<ul style="list-style-type: none"> in Planung: Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Bönninghardt Zone 3 A
Umsetzungsfahrplan Untere Niers mit sonstige nördliche Maaszuflüsse (03/2012)	<ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> für die Gewässer Hamber Ley und Bruchgraben sind keine Maßnahmen formuliert; Maßnahmen für das Gewässer Helmesley liegen ca. 900 m südöstlich des Plangebiets
Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2025 (Stand 2002) – informelles Konzept (vgl. auch Kap. 2.5/ Abb. 7)	<ul style="list-style-type: none"> Teil der Entwicklungsfläche Themenschwerpunkt Wohnen H1 südlich der Holländische Straße, 1. Priorität 	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsfläche H2 Themenschwerpunkt Wohnen, 2. Priorität und H3 Themenschwerpunkt Wohnen, 3. Priorität

7.6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase)

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes für den Geltungsbereich setzt sich einerseits aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit einhergehenden Vorbelastungen, andererseits aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Grundlage können das Basisszenario und die Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase der Planung schutzgutbezogen wie folgt beschrieben werden.

Tabelle 6 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) und –bewertung mit Auswirkungsprognose

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<p><u>erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen</u></p> <p>Geltungsbereich erfüllt aufgrund seiner Nutzung als intensiv genutzter Acker keine Erholungsfunktion; Wege zur Erschließung bestehen nicht</p> <p>unmittelbar außerhalb an der Holländische Straße angrenzende kleine Grünfläche mit Sitzmöglichkeit</p> <p>im südlichen Untersuchungsraum bestehen im Siedlungsbereich öffentliche Grünanlagen (Park mit Dorfteich) im Umfeld der Kirche St. Antonius; die über Wirtschaftswege und Straßen erschlossene freie Agrar-Landschaft dient der Feierabenderholung (Spaziergänger/ "Hunde-Runde"</p> <p>sportliche, kulturelle, soziale und politische Angebote durch div. Vereine (vgl. auch Kap. 1.4)</p>	<p><u>erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen</u></p> <p>Geltungsbereich wird nach der FNP Änderung als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt: Freizeit- und Erholungsfunktion weisen lediglich die künftigen privat genutzten Gärten auf (Wohnbebauung vordringlich für junge Familien (mit kleinen Kindern)); Grünfläche übernimmt keine Erholungsfunktion (Ortsrandeingrünung/ Einbindung des Wohngebiets in die Landschaft)</p> <p>die im Nahbereich (Untersuchungsraum) liegenden Flächen mit Erholungsfunktion (Öffentliche Grünanlage/ Park mit Dorfteich, freie Landschaft) sind derzeit nur über Holländische Straße erreichbar; eine (fußläufige) Erschließung muss im weiteren Verfahren geklärt werden</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p><u>städtebauliche Wohnumfeldfunktionen</u> ackerbaulich genutzter Geltungsbereich erfüllt keine Wohnfunktion – Anbindung an Ortskern nur über Holländische Straße</p> <p>ortskernnahe Lage am nordwestlichen Ortsrand, im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu vorhandener Wohnbebauung am Hubertusweg und Antoniusstraße (in 1990er Jahren bereits erfolgte Erschließung neuer Baugebiete im Nahbereich (Neufeld/ Antoniusstraße, Dorfteich, Umfeld Kirche) sowie Flächen mit Gemeinbedarfsfunktion (Kindergarten St. Marien mit Spielplatz, Begegnungsstätte Hubertushaus, kath. Kirche St. Antonius)</p> <p>ländliches Wohnen und Arbeiten im Ortsteil Hamb (ca. 900 Einwohner): Infrastruktureinrichtungen des täglichen Bedarfs sind jedoch nicht vorhanden, ansonsten erst im ca. 1 km westlich gelegenen Kapellen bzw. im 3 km nördlich gelegenen Ortsteil Sonsbeck (Grundzentrum)</p> <p>keine verfügbaren Bauflächenreserven mehr im Ortsteil Hamb</p> <p><u>Gesundheit: Immissionen (Luftthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen, Störfall)</u> aktuelle landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich kann geringfügig Staub-, Lärm-, und Abgasemissionen durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen verursachen</p> <p>Geltungsbereich liegt außerhalb der Einwirkbereiche verkehrsreicher Straßen ((BAB 57 ca. 1,3 km im Norden, L 362 ca. 1 km im Südwesten, K 20 (Hamber Dyck/ Am Hülshof) ca. 360 m im Süden) und gewerblicher Flächen im Umfeld des Hermeswegs (ca. 300 m im Süden)</p> <p>nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung: Großer Thalhof (ca. 350 m im NW) – Pferde- und Schafhaltung; Seegershof (ca. 740 m im Norden/ Gelderner Straße) – Rinderhaltung mit Biogasanlage (einschl. Solaranlage); Hermeshof (ca. 260 m im SW) – Rinderhaltung</p> <p>aufgrund der vorherrschend westlichen/ südwestlichen Winde können Geruchsbelastungen nachzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden</p> <p>zu außerhalb des U-Raumes im Südwesten gelegene 3 WEA bestehen mit >1 km ausreichende Abstände, Lärmeinwirkungen/ Schattwurf sind folglich nicht zu erwarten</p>	<p><u>städtebauliche Wohnumfeldfunktionen</u> Stärkung Hamb als Wohnstandort mit Arbeitsplatzangebot im ländlichen Raum (Leitbild „Dörfliches Wohnen und Arbeiten in Hamb“; vgl. auch Kap. 2.6) und Schaffung Wohnraumangebote ausschließlich für den Bedarf der ortansässigen Wohn- und Arbeitsbevölkerung, vor allem für junge Familien im Umfeld des Hubertuswegs; ggf. Erfordernis der Prüfung der Baugebieterschließung (ggf. über Hubertushaus; u.a. Flächenverfügbarkeit, Lärmsituation Wohnumfeld, Versorgungsleitungen etc.) und damit direkter/ kürzerer Anbindung an den Ortskern Hamb mit Gemeinbedarfs-einrichtungen; kein Angebot an Einrichtungen für den täglichen Bedarf</p> <p>Schaffung weiterer Wohnbauflächen auch für am Ort Arbeitende mit Erwerb Wohneigentum in direkter Nähe zum Arbeitsplatz (Vergabe von Wohnbaugrundstücken gemäß „Sonsbecker Modell“, vgl. auch Kap. 3.2)</p> <p>durch Errichtung Wohngebiet (Annahme: ca. 32 Wohneinheiten) kein relevanter weiterer Erholungsdruck auf vorhandene Flächen mit Erholungsfunktion im Umfeld; optimierte Ausnutzung und Stärkung der vorhandenen öffentlichen/ privaten Infrastruktur</p> <p><u>Gesundheit: Immissionen (Luftthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen, Störfall)</u> Die Entwicklung eines weiteren Wohngebietes bewirkt eine zusätzliche gebietstypische Belastung durch Lärm (Kfz-Verkehr, Anwohner) und Luftschadstoffe (Kfz-Verkehr) der umgebenden Wohngebiete und Straßen. Bei dem betrachteten Szenario der Flächenentwicklung (Annahme: ca. 32 Baugrundstücke mit 3,75 Fahrzeugbewegungen am Tag (1,5 Fahrzeuge mit 2,5 Bewegungen am Tag) pro Baugrundstück zzgl. 2 Fahrten je Baugrundstück durch motorisierten Besucher- und Güterverkehr) wird von einer Zunahme von ca. 184 Fahrzeugbewegungen/d und einer Verteilung auf 16 Tagesstunden ausgegangen (vgl. Urteil des VGH Kassel Mai 2017).</p> <p>Verminderung von berufsbedingten Pendelverkehr durch Schaffung von Wohneigentum in Arbeitsplatznähe mit einhergehender Reduzierung Kfz-bedingter CO₂-Immissionen i.S. des Klimaschutzes (vgl. auch SG Klima)</p> <p>Berücksichtigung energetischer gesetzlicher Standards (vgl. auch SG Klima)</p> <p>ggf. geruchliche Einwirkungen durch in der Umgebung ansässige Tierhaltungsbetriebe auf das geplante Wohnbaugebiet sind im weiteren Verfahren zu prüfen</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
		<p>Bewertung</p> <p>Aus der 12. FNP Änderung der Gemeinde Sonsbeck ergeben sich voraussichtlich</p> <p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</p> <p>Unter Berücksichtigung von vorherrschenden westlichen und südwestlichen Winden sind nach derzeitigem Kenntnisstand geruchliche Beeinträchtigungen der geplanten Wohnbebauung jedoch nicht in Gänze auszuschließen (Absicherung der Verträglichkeit durch gutachterliche Beurteilung der Geruchsimmissionen auf Ebene des Bauungsplans)</p>
<p>Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt</p>	<p><u>Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion</u></p> <p>Geltungsbereich wird aktuell als Ackerfläche intensiv genutzt (Januar 2017 Schwarzbrache); es sind nahezu keine Ackersäume vorhanden</p> <p>Holländische Straße mit parallelverlaufenden Entwässerungsgraben sowie einer einreihigen mittelalten Baumreihe (meist Linden) begrenzt Geltungsbereich im Nordosten; hier im Bereich der Ortseinfahrt von Hamb befindet sich eine Rasenfläche mit Bank und Ziergehölzen</p> <p>U-Raum wird im Nordosten von Ackerflächen sowie dem Bruchgraben geprägt; entlang des Gewässers liegen Weideflächen, Ufergehölze sind nur punktuell vorhanden</p> <p>nördlicher Untersuchungsraum umfasst strukturarme, geringwertige Ackerflächen mit Landwirtschaftsbetrieb Großer Thalhof; im Nahbereich zum Geltungsbereich befindliche Weidefläche mit Feuchtsenke</p> <p>im Westen ebenfalls ausgeräumte, geringwertige Ackerparzellen mit grabenartigem Verlauf der Hamber Ley (z.T. begleitende Grünlandstreifen bzw. schmale Saumstrukturen); am Hermesweg befindliche einzelne Hofanlage (Hermeshof) mit Viehhaltung</p> <p>Süden und Osten des Untersuchungsraums wird von der durchgrüneten Bebauung (Wohnbebauung, Straßen, Gewerbe, Kirche) der Ortschaft Hamb sowie Privatgärten und öffentliche Freiflächen (Dorfteich) geprägt</p> <p>Geltungsbereich stellt kein Habitat für planungsrelevante Arten dar. Ggf. vorkommende sog. Allerweltsarten sind durch die bestehende anthropogen-technische Vorbelastung an Störungen durch den Menschen gewöhnt (vgl. ASF).</p>	<p><u>Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion</u></p> <p>vollständige Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerflächen mit geringer/ ohne Habitatfunktion und Schaffung von gärtnerisch genutzten/ gepflegten Flächen sowie ggf. begrünten Rückhalteflächen</p> <p>im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes Entwicklung von Grünflächen zur Schaffung einer 8 bzw. 15m breiten Ortsrandeingerünung; Grünflächen (i. S. Gehölzstrukturen) können ubiquitären Tierarten als Lebensraum, bzw. Wanderkorridor dienen (Verbindungsbiotop)</p> <p>Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden, qualifizierten Bauleitplanung; überschlägig ermitteltes Kompensationsdefizit mit Erfordernis extern gelegener Kompensationsmaßnahmen (s.u.)</p> <p>für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten und auch sog. Allerweltsarten sind aufgrund der starken Vorbelastung des Raumes (auch Gewöhnungseffekt gegenüber anthropogenen Störungen) und der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches keine Konflikte zu prognostizieren (vgl. auch Kap. 6)</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>es sind keine Flächen mit Schutzstatus betroffen; geplante rahmende Grünflächen (Gehölzstrukturen) am Siedlungsrand vermeiden mögliche Beeinträchtigungen/ Störungen der im Nordosten angrenzenden feuchteren Grünlandflächen des LSG bzw. der Biotopverbundfläche</p> <p>Bewertung</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen/ Habitatausprägung und Vorbelastungen im Geltungsbereich ergeben sich voraussichtlich</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>die unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich grenzende Weidefläche ist Bestandteil der Biotopverbundfläche „Grünlandreiche Niederung im Raum Hamb“ (VB-D-4404-006) mit besonderer Bedeutung; diese umfasst außerdem die Gewässer Hamber Ley und Bruchgraben sowie die von Grünland geprägten Uferbereiche</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten</p> <p>direkt nordöstlich angrenzende Weidefläche an der Holländische Straße ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch“ (LSG-4404-0005) sowie der Biotopverbundfläche „Grünlandreiche Niederung im Raum Hamb“ (VB-D-4404-006) mit besonderer Bedeutung</p> <p>Die Unterschutzstellung als LSG erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände, zur Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und der Fließgewässer, wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund, wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild</p> <p>Flächen östlich Holländische Straße bzw. entlang Bruchgraben sind Bestandteil Biotopkatasterfläche BK-4404-080</p>	<p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt.</p>
Fläche	<p><u>Art der Bodennutzung/ Flächenverbrauch</u></p> <p>Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,98 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker)</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten</p> <p>Großteil der Fläche wird von, auf Grund ihrer Bodenfruchtbarkeit sowie Regelungs- und Pufferfunktion, schutzwürdigen Braunerden (Stufe 1) gebildet (BK50) (vgl. auch SG Boden)</p>	<p><u>Art der Bodennutzung/ Flächenverbrauch</u></p> <p>Bei Umsetzung der Planung wird eine ca. 2,98 ha große, ackerbaulich genutzte Fläche durch Wohnbauflächen (einschl. Rahmegrün) in Anspruch genommen: Dies bedeutet einen Verlust unversiegelter, naturnaher durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung überprägter ertragreicher Standorte, die nur noch bedingt ökologische Funktionen erfüllen können</p> <p>prognostizierte Versiegelung innerhalb der Wohnbaufläche vorbehaltlich einer Detailplanung gemäß folgender Ermittlung:</p> <p>ca. 2,53 ha Wohnbaufläche, davon ca. 1,77 ha Nettowohnbauland sowie 0,76 ha (=30%) für Erschließung einschl. interner Zubehörflächen und Flächen für die Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers (reiner Erschließungsanteil 20% von 2,53 ha = 0,51 ha, 10% für RRB= 0,25 ha)</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
		<p>1,77 ha Nettowohnbauland mit Versiegelungsanteil von max. GRZ 0,6 (worst-case = GRZ 0,4 + zulässige 50% Überschreitung für Anlagen gemäß §19 Abs.4 S.1 BauNVO) = ca. 1,06 ha entsprechend Gesamtversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches (ca. 2,53 ha) von ca. 1,57 ha (Wohnbaufläche (ca.1,06 ha) + reiner Erschließungsanteil (ca.0,51 ha)) entspr. einem begrünten Flächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 0,96 ha (ca. 0,71 ha Gärten + ca. 0,25 ha Flächen für die Regenrückhaltung) zzgl. einer ca. 0,45 ha großen Grünfläche</p> <p><u>Schutzstatus</u> Die schutzwürdigen Böden im Plangebiet werden durch die Entwicklung der Wohnbaufläche (einschl. interner Erschließung) überprägt und stehen nicht länger der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung</p> <p><u>Bewertung</u> Durch die Darstellung der 12. FNP Änderung ergibt sich auf Grund der Größe des Flächenverbrauchs und der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden eine voraussichtlich → mittlere Konfliktintensität / mäßig nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche</p>
Boden	<p><u>Lebensraumfunktion, Puffer und Filterwirkung</u> Innerhalb des Geltungsbereiches ist vorwiegend Braunerde (B5) vorhanden. Diese ist meist tiefreichend humos aus schwach sandigem und sandigem Lehm aus jungpleistozänen bis holozänen Hochflutablagerungen über kiesigem, vereinzelt karbonathaltigem Grobsand, vereinzelt karbonathaltigem Sand und vereinzelt karbonathaltigem schwach lehmigem Sand aus jungpleistozänen Terrassenablagerungen. Die Braunerde weist eine hohe nutzbare Feldkapazität auf. Die ökologische Feuchtestufe des Bodens ist grundfrisch. Der Boden ist gem. BK50 zur Versickerung geeignet. Der Boden zählt zu den schutzwürdigen, fruchtbaren Böden (Regelungs- Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) (Stufe 1: sw1_ff) ein schmales Band parallel zur Holländische Straße unterliegt dem Einfluss von Gleyen (G4), s.u. Böden im Untersuchungsraum sind: Rinne der Hamber Ley und Bruchgraben: Typischer Gley, vereinzelt Pseudogley-Gley (G2₁)</p>	<p><u>Lebensraumfunktion, Puffer und Filterwirkung</u> Bei Umsetzung der 12. FNP Änderung werden 1,57 ha (entspr. ca. 62% des Geltungsbereiches; Berechnung s.o.) Fläche versiegelt bzw. teilweise durch Fremdmaterialien (Sand, Kies, Beton) ersetzt. Die Natürliche Bodenfunktion (Versickerungs-, Filter und Pufferfunktion) geht in diesen Bereichen verloren. Innerhalb der Wohnbauflächen bleiben 0,96 ha unversiegelte Bodenfläche in Form von Gartenflächen und Flächen für die Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers. Zusätzlich sind 0,45 ha Grünflächen zur Anlage einer Ortsrandeingrünung als frei von Versiegelungen anzusehen.</p> <p><u>Ertragsfunktion</u> Das Plangebiet steht nach der Entwicklung der Wohnbaufläche und Grünfläche nicht mehr als mäßig ertragreiche landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung.</p> <p><u>Alllasten</u> Auswirkungen durch Alllasten sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar; kostenintensive Entsorgung belasteter Böden ist daher derzeit nicht zu besorgen</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>aus schwach sandigem Schluff und schluffigem Lehm aus jungpleistozänen bis holozänen Hochflutablagerungen über vereinzelt karbonathaltigem tonigem Lehm, vereinzelt karbonathaltigem Sand und vereinzelt karbonathaltigem, schwach lehmigem Sand aus jungpleistozänen Terrassenablagerungen. Der Gley weist eine hohe nutzbare Feldkapazität auf. Die ökologische Feuchtestufe des Bodens ist grundfeucht. Der Boden ist gem. BK50 nicht zur Versickerung geeignet</p> <p>Band westlich parallel Bruchgraben: Typischer Gley, zum Teil Pseudogley-Gley (G4) aus schwach sandigem Lehm und sandigem Lehm aus jungpleistozänen bis holozänen Hochflutablagerungen über kiesigem, vereinzelt karbonathaltigem Grobsand, vereinzelt karbonathaltigem Sand und vereinzelt karbonathaltigem, schwach lehmigem Sand aus jungpleistozänen Terrassenablagerungen. Der Gley weist eine hohe nutzbare Feldkapazität auf. Die ökologische Feuchtestufe des Bodens ist grundfeucht. Der Boden ist gem. BK50 nicht zur Versickerung geeignet.</p> <p>Ein Bodengutachten bzw. eine Baugrunduntersuchung liegen derzeit nicht vor.</p> <p><u>Ertragsfunktion</u></p> <p>die ackerbaulich genutzten Braunerde-Standorte in weiten Teilen des Geltungsbereiches sowie auch U-Raum weisen mit Bodenwertzahlen von 40-60 eine mittlere Bodenfruchtbarkeit (vgl. auch Schutzwürdigkeit); die Gleystandorte sind als gering-mäßig ertragreich zu bewerten (BWZ 35/ 40-60)</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Auf Grund der landwirtschaftlichen Vornutzung sind Altlasten nicht zu erwarten. Es liegen aktuell keine Hinweise auf Altlasten im Geltungsbereich vor</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p>Informationen zu Kampfmittelbelastung im Geltungsbereich liegen derzeit nicht vor (ergänzende Aussagen erfolgen im Rahmen der Entwurfsfassung)</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Im rechtskräftigen FNP besteht eine Kennzeichnung: Unter dem Planbereich kann in Zukunft Bergbau umgehen.</p> <p>Sonstige Informationen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6: auf Steinkohle verliehenes Bergwerksfeld „Niederrhein“, der RAG Aktiengesellschaft, Herne; Bewilligungsfeld</p>	<p><u>Kampfmittel</u></p> <p>Auswirkungen durch Kampfmittel sind aufgrund derzeit nicht vorliegender Informationen nicht abschätzbar</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Da kein Bergbau stattgefunden hat und über zukünftige bergbauliche Maßnahmen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 nichts bekannt ist, entfällt die Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p><u>Erdbebenzone</u></p> <p>gemäß der Klassifizierung keine Relevanz für das SG (ebenso Mensch, Sachgut)</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Auf Grund des Flächenverlusts von ca. 1,57 ha unversiegelter Bodenfläche und dem vollständigen Verlust von 2,98 ha Ackerfläche ergibt sich voraussichtlich eine</p> <p>→ mittlere Konfliktintensität / mäßig nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>„Kevelaer“ für Recht zur Aufsuchung / Gewinnung von Sole, Stadt Kevelaer; sowie Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wesel-Gas“ (Kohlenwasserstoffe) der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Düsseldorf und PVG GmbH – Resources Services & Management, Gelsenkirchen) (vgl. Kap. 3.3);</p> <p>Bergbau hat nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 nicht stattgefunden, über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist nichts bekannt. Die RAG AG hat zur 13. FNP-Änderung für den Ortsteil Labbeck allgemein mitgeteilt, dass im Bereich des Gemeindegebiets Sonsbeck keine Belange der Gesellschaft betroffen seien.</p> <p><u>Erdbebenzone</u></p> <p>Lage Geltungsbereich und U-Raum (sowie gesamtes Gemeindegebiet) innerhalb Erdbebenzone 0 (gem. Gefährdungsniveau Intensitätsintervall von 6,0 bis <6,5) und Untergrundklasse T (vgl. auch Kap. 5.3)</p>	
Wasser		
Grundwasser	<p><u>Grundwasserneubildungsfunktion</u></p> <p>Geltungsbereich wird als Ackerfläche genutzt und ist somit unversiegelt bzw. von Vegetation bedeckt; Niederschlagswasser kann versickern und steht somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung</p> <p>Der weitere Untersuchungsraum ist ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelte Flächen sind im Untersuchungsraum vor allem im Bereich der Ortslage Hamb (Gebäude, Verkehrsflächen) sowie den einzelnen Hoflagen (Hermeshof, Großer Thalhof) mit Betriebsflächen vorhanden.</p> <p><u>Grundwasserschutzfunktion</u></p> <p>Einträge von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in das Grundwasser auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung sind anzunehmen. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt ca. 1,09 m (Jahresmittel 2014, aus Daten GW-Messstellen 040404018, 080100648). Die Wasserleitfähigkeit und Sorptionsfähigkeit des Bodens ist gem. BK50 NRW mittel bis hoch eingestuft.</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>Der Geltungsbereich der 12. FNP Änderung liegt in der Schutzzone 3 A des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Bönninghardt.</p>	<p><u>Grundwasserneubildungsfunktion</u></p> <p>Die Darstellung der Wohnbaufläche bedeutet einen Verlust unversiegelter Bodenfläche von ca. 1,57 ha. Es verbleibt ein Anteil an unversiegelter Fläche von ca. 0,96 ha (Gartenflächen und Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser; Dimensionierung/ Bestimmung Lage erfolgen im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung), Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers sowie der befestigten privaten Flächen erfolgt bei Versickerungseignung jeweils auf den Grundstücken</p> <p><u>Grundwasserschutzfunktion</u></p> <p>Durch die Darstellung der Wohnbaufläche ist mit keinen Einträgen wassergefährdender Stoffe zu rechnen. Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstands von ca. 1 m kann es im Zuge der Bauarbeiten zu Eingriffen in den Grundwasserbereich kommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans liegen keine genauen Informationen zur geplanten baulichen Umsetzung vor (Machbarkeit Unterkellerung, Art der Versickerungseinrichtungen) vor.</p> <p><u>Schutzstatus</u></p> <p>Die künftige Nutzung als Wohngebiet steht in keinem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzzone 3 A des geplanten Wasserschutzgebietes Bönninghardt.</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
		<p>Bewertung</p> <p>Auf Grund des Flächenverlusts von ca. 1,57 ha versickerungsfähiger Fläche und dem geringen Grundwasserflurabstand ergibt sich voraussichtlich eine</p> <p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser</p>
<p>Oberflächenwasser (Fließ- und Stillgewässer)</p>	<p><u>Retentionsfunktion, -gebiete</u></p> <p>Geltungsbereich wird nicht regelmäßig überschwemmt und weist aufgrund seiner topografischen Lage kein Retentionsvolumen im Falle eines Hochwasserereignisses für die Fließgewässer Bruchgraben und Hamber Ley auf im U-Raum befinden sich weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete; und er wird gemäß den Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten nicht regelmäßig überschwemmt (keine Darstellung).</p> <p>Rhein als Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko für das Gemeindegebiet (vgl. Bez.-Reg. Kommunensteckbrief Sonsbeck), jedoch ohne Erwartung von Überschwemmungen in den Ortslagen; jedoch mögliche Betroffenheit durch Hochwasser aus außerhalb Gemeindegebiet gelegenen Risikogewässern</p> <p><u>Lebensraumfunktion/ Leitstrukturen</u></p> <p>Geltungsbereich weist keine Oberflächengewässer auf, jedoch Straßenrandgraben Holländische Straße im östlichen Nahbereich im U-Raum von Südost nach Nordwest durch Landwirtschaftsflächen fließende und auf kurzer Strecke den Siedlungsbereich von Hambr querende/ tangierende Gewässer Bruchgraben (östlich/ jenseits Holländische Straße) mit Vorfluter Hamber Ley (nicht berichtspflichtig) gehören zum System des Issumer Fleuth; Bruchgraben mündet in Höhe Hoflage Kl.Thalhof von rechts in die Hamber Ley</p> <p>grabenartige Gewässer Hamber Ley sowie der Bruchgraben verlaufen in ca. 250 m bzw. 210 m Abstand zum Geltungsbereich; Ufer sind im Umfeld des Plangebiets gehölzfrei und von Acker- und Grünlandnutzung geprägt; auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung im unmittelbaren Uferbereich des Gewässers sind Vorbelastungen des Gewässers durch Substrat- und Stoffeinträge anzunehmen</p>	<p><u>Retentionsfunktion, -gebiete</u></p> <p>keine Inanspruchnahme/ bauliche Entwicklung von ausgewiesenen ÜSG und Hochwasserrisikogebieten; jedoch mögliche Betroffenheiten für Hochwasserereignisse aus außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Risikogewässern (auch Relevanz für SG Mensch/ Sachgut)</p> <p><u>Lebensraumfunktion/ Leitstrukturen</u></p> <p>Hamber Ley und Bruchgraben verlaufen in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich, Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion/ Leitfunktion der Fließgewässer sind auf Grund der Entfernung/ Lage von ca. 250 bzw. 210 m zum Plangebiet nicht zu erwarten</p> <p>Bewertung</p> <p>Auf Grund möglicher Betroffenheiten für Hochwasserereignisse aus außerhalb des Gemeindegebietes gelegene Risikogewässern sowie nicht zu prognostizierende Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion der Fließgewässer im Raum ergeben sich voraussichtlich</p> <p>→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>im U-Raum und Umfeld vorhandenes Fließgewässersystem innerhalb der Niederterrassenebene des Rheins (Fleuthniederung) ist von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund: Hamber Ley und Bruchgraben sind Bestandteil eines LSG, Biotopverbundfläche sowie Flächen im landesweiten Biotopkataster</p>	
<p>Klima / Luft Klimaschutz / Klimawandel</p>	<p><u>Lokalklima</u> Hamb liegt im Klimabezirk Niederrheinisches Tiefland, subatlantisches Klima: Ausgeglichenheit durch milde Winter und mäßig warme Sommer, lange Vegetationszeiten und ausreichende Niederschläge, Jahresmitteltemperaturen liegen zwischen 10° und 11 °C, Niederschläge liegen bei 800 – 900 mm/ Jahr (Klimaatlas NRW). auch in Sonsbeck zunehmende Betroffenheit von Extremwetterereignissen bedingt durch Starkregen in Verbindung mit topografischer Lage (Reliefenergie), Gewässerstruktur und extrem steigendem Grundwasser (vgl. auch Gemeinde Sonsbeck: Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge 11/2016) <u>Klimatische Funktionen</u> Der Planungsstandort (Acker) stellt aktuell ein Freiraumklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Wohngebiete dar. Der Untersuchungsraum ist größtenteils von Freiraumklimatopen (landwirtschaftliche Flächen) geprägt. Lediglich der Süden/ Südosten des Untersuchungsraumes weist eine höhere Dichte an Siedlungsklimatopen (Bebauung von Hamb auf. als schwach wirksame Wärmeinsel); Luftregenerationsräume im Umfeld des U-Raumes, d.h. im Norden Winkelscher Busch) und Nordosten (Waldflächen in der Bönninghardt) übernehmen nur bei austauscharmen Wetterlagen klimatische Funktionen für den Siedlungsbereich von Hamb <u>Schadstoffbelastung (Luft, CO₂-Ausstoß, Treibhauseffekt)</u> Gemäß dem Online-Emissionskataster NRW (LANUV) betrug 2013 der CO₂- Ausstoß aller Emittentengruppen (Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, etc.) im Geltungsbereich und U-Raum überwiegend 180-760 t/km², lediglich östliche Flächen weisen für den Schadstoff CO₂ insgesamt etwas höhere Emissionen von 760-3100 t/km² auf</p>	<p><u>Lokalklima</u> Bei Umsetzung der Darstellung Wohnbaufläche wird sich der Siedlungsbereich von Hamb i.S. eines locker bebauten und durchgrünten Wohngebiets mit Siedlungsklima (mit leicht gedämpften klimatischen Funktionen (Flächenversiegelung neben Gartenflächen)) weiter in die nördliche Ackerflur ausdehnen; auf Grund des hohen Anteils an Vegetationsflächen (v. a. landwirtschaftliche Flächen) im weiteren Untersuchungsraum sind klimatische Ausgleichsflächen weiterhin vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten <u>Klimatische Funktionen</u> Durch die wohngebietstypische Versiegelung von Fläche (max. GRZ 0,6 zzgl. Erschließung) und den Verlust von Vegetation werden die klimatischen Ausgleichsfunktionen verringert. Die Entwicklung von Vegetationsflächen (Gartenflächen, Rückhalteflächen, Ortsrandeingrünung) mildert diese Beeinträchtigungen ab. <u>Schadstoffbelastung (Luft, CO₂-Ausstoß, Treibhauseffekt)</u> Durch die Entwicklung der Wohnbaufläche kann von einer geringen Erhöhung des CO₂- Ausstoßes sowie von Luftschadstoffemissionen durch wohngebietstypischen Mehrverkehr (Annahme vgl. auch SG Mensch: 184 Fahrzeugbewegung/d) ausgegangen werden. Bei Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (EEWärmeG) und des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes werden baugebietstypischer Energieverbrauch als auch CO₂-Belastungen reduziert Verminderung von berufsbedingten Pendelverkehr durch Bündelung von Wohnort und Arbeitsplatz mit einhergehender Reduzierung Kfz-bedingter CO₂-Immissionen i.S. des Klimaschutzes (vgl. auch SG Klima) <u>Bewertung</u> Durch die Minderung der klimatischen Funktionen sowie einer geringen Erhöhung von Luftschadstoffen ergeben sich voraussichtlich → geringe Konfliktintensitäten/ geringe nach-</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
		teilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie Klimaschutz und Klimawandel
Landschaft	<p><u>Natur- Landschaftsfunktion</u></p> <p>Geltungsbereich stellt sich als offene, ca. 2,98 ha große Ackerfläche dar, die im Nordwesten von einer Baumreihe (meist Linden) entlang der Holländische Straße und im Süden durch die vorhandene Ortsrandeingrünung in Höhe der Begegnungsstätte begrenzt wird</p> <p>Erfassung Geltungsbereich durch Landschaftsplan Sonsbeck/ Xanten als Entwicklungsraum E 16 „Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch“ mit Entwicklungsziel Erhaltung</p> <p>Untersuchungsraum: Ortsteil Hamb mit gut durchgrünter 1- bis 2-geschossiger, um den alten Dorfkern angeordnete Wohnbebauung (Einzel-/ Doppelhäuser); Wohngebiete vielfach aus den Jahren 1990-2000, noch relativ gering durchgrüntes Neubaugebiet (etwa aus 2006) im Umfeld Von-Driest-Straße</p> <p>ortsbildprägende alte Hoflagen und Kirche (17. Jahrhundert) mit Dorfteich im Ortskern; größere Gewerbebetriebe im Ortskern (Maschinenbau, Stahlbau, Industrietechnik);</p> <p>nach Norden/ Nordosten und Westen/ Südwesten erstrecken sich strukturarme Acker- und Grünlandflächen mit einzelnen Hoflagen (u.a. Hermeshof, Großer Thalhof); Fließgewässer Bruchgraben und Hamber Ley bilden aufgrund meist fehlender begleitender Gehölzstrukturen keine das Landschaftsbild gliedernden Elemente</p> <p>ca. 1 km südwestlich befinden sich drei zum Teil vom Geltungsbereich aus sichtbare und den relativ ebenen Landschaftsraum prägende Windenergieanlagen</p> <p>großflächiger Gewächshauskomplex im Südwesten der Ortslage grenzt direkt an den U-Raum an; aufgrund Sichtverschattung durch vorhandenen Siedlungsbereich von Hamb bestehen keine Sichtverbindungen zum Geltungsbereich</p>	<p><u>Natur- Landschaftsfunktion</u></p> <p>Inanspruchnahme einer offenen Ackerfläche im Siedlungsrandbereich und Siedlungsarrondierung unter Berücksichtigung einer angemessenen (ca. 8 m (Westen) bzw. 15 m (Norden) breiten) Ortsrandeingrünung im Norden Hambs, im Anschluss an vorhandene durchgrünte Wohnbebauung (Darstellung als Grünfläche; Detaillierung erfolgt im nachfolgenden Bauleitplanverfahren: z. B. Entwicklung von Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen)</p> <p>weitere Einbindung der Wohnbaufläche im Übergang zur freien Landschaft durch vorhandene, östlich außerhalb gelegene konturgebende Baumreihe entlang der Holländischen Straße sowie Gliederung des zukünftigen Ortsbildes durch derzeitige Ortsrandeingrünung in Höhe der Begegnungsstätte; das vorhandene Ortsbild wird bei Planrealisierung nicht nachteilig verändert</p> <p>widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans treten bei Aufstellung/ Änderung/ Ergänzung eines FNPs mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft (soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat) (vgl. Kap. 3.3)</p> <p>Bewertung</p> <p>Durch die Überplanung einer am Siedlungsrand gelegenen Ackerfläche und Neuentwicklung von Landschaftsbild prägenden Elementen (Darstellung Grünfläche i.S. Ortsrandeingrünung) ergibt sich voraussichtlich eine</p> <p>→ geringe Konflikintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft</p>
Kultur- und Sachgüter	<p><u>Dokumentations-/Informationsfunktion</u></p> <p>Baudenkmale sind nachzeitigem Kenntnisstand für den Geltungsbereich nicht bekannt</p> <p>Lage innerhalb niederrheinischen Bruchlandschaft und potenziell siedlungsgünstiges Areal, gekennzeichnet durch die Lage zu Gewässern, einer leichte Hanglage zur Niederung und</p>	<p><u>Dokumentations-/Informationsfunktion</u></p> <p>nachzeitigem Kenntnisstand ist für Baudenkmale keine Betroffenheit erkennbar</p> <p>aufgrund der Einschätzung als potenziell siedlungsgünstiges Areal wurde durch den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege - eine archäologische Grunderfassung durchgeführt mit dem Ergebnis,</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	<p>fruchtbare Böden; mit Bezug auf weitere Untersuchungen am Niederrhein ist daher damit zu rechnen, dass sich im Geltungsbereich Reste von urgeschichtlichen und römisch-einheimischen Siedlungen und Nutzungsarealen erhalten haben (z.B. Fundamentierungen von Fachwerkhäusern, Erdkeller, Gruben, Brunnen, Gräben, Wegebefestigungen)</p> <p>derzeit liegen für den Geltungsbereich keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor (erfahrungsgemäß auf bisher fehlende systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials zurückzuführen) (Stellungnahme LVR – Amt für Bodendenkmalpflege; vgl. auch Kap. 2.6)</p> <p>Baudenkmale im U-Raum, d.h. im alten Ortskern Hamb: katholische Kirche St. Antonius (Nr. 3; vermutl. Anfang 17. Jahrh.), kath. Pfarrhaus Pallandweg 2 (Nr. 19)</p> <p>Lage außerhalb des für den Ortskern von Sonsbeck definierten Kulturlandschaftsbereich (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr)</p> <p>Plangebiet umfasst derzeit das Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche</p> <p>im Untersuchungsraum liegen Sachgüter in Form weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen mit vereinzelt Hoflagen, Wohngrundstücke (östlich Holländische Straße derzeit Bebauung der letzten Baugrundstücke im Ortsteil Hamb; keine Leerstände bestehender Wohngebäude), öffentliche Einrichtungen (Kindertagesstätte, Kirche, Begegnungsstätte), mehrere größere Gewerbebetriebe (Maschinenbau, Stahlbau, Industrietechnik; mit einer derzeit überproportionalen Entwicklungsdynamik) sowie unterschiedlich klassifizierte Verkehrsflächen vor.</p>	<p>dass keine konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern bestehen</p> <p>Schaffung von Einzel-/ Doppelhäusern (ca. 32 Baugrundstücke) mit Grundstücksgrößen von etwa 550 m² (einschl. interner Erschließung und Niederschlagswasserrückhaltung) durch Inanspruchnahme ackerbaulicher Produktionsfläche (2,98 ha)</p> <p>Darstellung der Wohnbauflächen (ca. 2,53 ha) ist der Eigenentwicklung des Ortsteiles geschuldet; dabei höherer Bedarf aufgrund Versorgung der in Hamb bestehenden Wohn- und Arbeitsbevölkerung (vgl. auch Kap. 3.3)</p> <p>Bewertung</p> <p>Durch den Verlust des Sachgutes Ackerfläche ergibt sich voraussichtlich eine</p> <p>→ geringe Konfliktintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Sachgüter</p> <p>für Kulturgüter ist derzeit keine Konfliktintensität erkennbar</p>
Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen	<p>Geltungsbereich und Untersuchungsraum (bzw. darüber hinaus) liegen außerhalb eines einzuhaltenden Achtungsabstandes eines sog. Störfallbetriebes gem. 12. BImSchV / KAS 18</p> <p>Keine Bergbautätigkeit erfolgt und auch zukünftig keine Maßnahmen bekannt.</p> <p>Geltungsbereich (und gesamtes Gemeindegebiet) liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 (vgl. auch SG Boden/ Mensch/ Sachgut)</p> <p>Geltungsbereich und U-Raum liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten; ebenso keine Darstellung in HW-Gefahren-/ risikokarten, jedoch mögliche Betroffenheit durch Hoch-</p>	<p>Durch die geplante Nutzung als Wohnbaufläche weist der Geltungsbereich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen und Katastrophen auf:</p> <p>Keine Relevanz hinsichtlich Bergbau, da nicht erfolgt, ggf. Relevanz Hochwasser (benachbarte Gewässer)</p> <p>Die geplante Nutzung als Wohnbaufläche (und Grünfläche) selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche/durch die Nutzung ausgehende Unfälle auf.</p> <p>Bewertung</p> <p>Durch die Entwicklung von Wohnbaufläche ergibt</p>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
	wasser aus außerhalb Gemeindegebiet gelegenen Risikogewässern (vgl. auch SG Wasser) aktuelle Nutzung des Geltungsbereiches als Ackerfläche weist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle auf	sich voraussichtlich eine → geringe Konflikintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung in Bezug auf Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
Wechselwirkungen	SG-Boden-SG Wasser: Regelungsfunktionen, Filterfunktion, Versickerung SG Boden-SG Klima: Klimatische Ausgleichsfunktion SG-Boden-SG-Pflanzen/Tiere: Habitatfunktion SG-Boden-SG-Sachgüter: Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, die über die Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen sind derzeit nicht erkennbar <u>Bewertung</u> Durch die Darstellung von Wohnbaufläche (und Grünfläche) sind → keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen	Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen und Grünflächen fallen gemäß dem aktuellen Kenntnisstand keine über eine reine/ allgemeine Wohnnutzung hinausgehende Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe), Sonderabfälle oder erhöhte Abfallmengen (Ordnungsgemäße Abfallentsorgung) an.	
Bauphase	<p>Während der Bauphase können Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Da auf Ebene des FNP noch keine detaillierten Erkenntnisse über Umfang, Ablauf und Dauer der Bauarbeiten vorliegen, können nur allgemeine Annahmen über mögliche Auswirkungen getroffen werden.</p> <p>Die Dauer der Beeinträchtigungen kann nur überschlägig prognostiziert werden. Die geplanten 32 Baugrundstücke sind ggf. über 2. Bauabschnitte realisierbar (16 Baugrundstücke je Bauabschnitt. Bei der Entwicklung von 2 bis 3 Baugrundstücken pro Jahr (Eigenentwicklung unter Berücksichtigung des sich durch die ansässigen Gewerbebetriebe und sonstigen sozialen/kirchlichen Einrichtungen ergebenden Bedarfs an Wohnbaugrundstücken) deckt ein Bauabschnitt jeweils einen Planungszeitraum von 5 bis etwa 10 Jahren ab. Entsprechend könnte auch die Zeit der Bauphase angesetzt werden. Die Dauer der Beeinträchtigungen kann jedoch nicht abschließend prognostiziert werden, da aktuell keine genauen Informationen zu Bauzeiten bzw. geplanter Vermarktung der Grundstücke vorliegen. (vgl. auch Kap. 1.4)</p> <p>SG Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung: Im Zuge der Errichtung von Wohngebäuden ist temporär mit erhöhter Belastung durch Staub, Lärm, Erschütterungen und ggf. Einschränkungen der Verkehrsführung im Umfeld des Plangebietes auszugehen</p> <p>SG Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt: während Bautätigkeiten erhöhte Lärmbelastung/ Bewegungsreize</p> <p>SG Fläche: —</p> <p>SG Boden: durch die Befahrung mit Baumaschinen ist mit einer verstärkten Bodenverdichtung (auch im Bereich zukünftiger Vegetationsflächen) zu rechnen</p> <p>SG Wasser (Grundwasser/ Oberflächenwasser): bei hohen Grundwasserständen sind ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase notwendig</p> <p>SG Klima/ Luft: während Bautätigkeiten erhöhte Staubbelastung</p> <p>SG Landschaft: optische Störungen durch Bautätigkeiten, -maschinen, -kräne etc.</p> <p>SG Kultur-/ Sachgüter: Schäden an bestehenden Straßen durch Baustellenverkehr</p> <p>Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen: —</p>	

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	Basisszenario	Prognostizierte Auswirkungen - Planfall
Nutzung Erneuerbarer Energien, sparsame, effiziente Nutzung von Energie	<p>Neue Wohngebäude werden gemäß den aktuellen technischen Standards errichtet</p> <p>Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien)</p> <p>Berücksichtigung des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes</p>	

Nullvariante - Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
Die Nullvariante besteht in der Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ohne Realisierung des gemeindlichen Planungszieles.

Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen																									
<p><u>Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsentwicklung gemäß im Gemeindeentwicklungsplan 2025 dargelegten Entwicklungskonzept • Entwicklung von aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes konfliktarmen ackerbaulich genutzten Flächen • Vermeidung von Pendelverkehren durch Bündelung Arbeitsplatz/Wohnort (kurze Wege) • Vermeidung von CO₂-Immissionen mit positiven Effekten für den Klimaschutz/dem Klimawandel entgegenwirken • Minimierung der Flächenversiegelung; kein Ausschöpfen der max. nach BauNVO möglichen GRZ von 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung bis 0,6 • Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers • Verwendung wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge • Schaffung von Rahmegrün (Verwendung lebensraumtypischer Gehölze) zur Einpassung des Baugebiets in die Landschaft, Straßenbegrünung durch Baum-/ Gehölzpflanzungen • Berücksichtigung des Handlungsleitfadens zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck • Verwendung alternativer Energieformen gemäß geltenden gesetzlichen Vorgaben • Gebäudeausrichtung nach der Sonne <p>Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <p>Die Ermittlung und Bewertung des Biotopbestandes sowie des Ausgleichsbedarfs erfolgte anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Geltungsbereich ca. 2,98 ha</p>																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Ist-Zustand</th> </tr> <tr> <th>Biotoptyp</th> <th>BT-Code</th> <th>Biotopwert</th> <th>Fläche(m²)</th> <th>Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Geltungsbereich 12. FNP Änderung</td> </tr> <tr> <td>Acker</td> <td>3.1</td> <td>2</td> <td>29.800</td> <td>59.600</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Gesamt:</td> <td><u>59.600</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>Ermittlung der Flächengrößen vgl. Kap. 3.3 und Kap. 7.6.1, SG Fläche</p>	Ist-Zustand					Biotoptyp	BT-Code	Biotopwert	Fläche(m ²)	Ergebnis	Geltungsbereich 12. FNP Änderung					Acker	3.1	2	29.800	59.600	Gesamt:				<u>59.600</u>
Ist-Zustand																									
Biotoptyp	BT-Code	Biotopwert	Fläche(m ²)	Ergebnis																					
Geltungsbereich 12. FNP Änderung																									
Acker	3.1	2	29.800	59.600																					
Gesamt:				<u>59.600</u>																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Plan-Zustand</th> </tr> <tr> <th>Biotoptyp</th> <th>BT-Code</th> <th>Biotopwert</th> <th>Fläche(m²)</th> <th>Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Geltungsbereich 12. FNP Änderung</td> </tr> <tr> <td>Hecke, Gehölzstreifen (Ortsrandeingrünung)</td> <td>7.2</td> <td>5</td> <td>4.500</td> <td>22.500</td> </tr> </tbody> </table>	Plan-Zustand					Biotoptyp	BT-Code	Biotopwert	Fläche(m ²)	Ergebnis	Geltungsbereich 12. FNP Änderung					Hecke, Gehölzstreifen (Ortsrandeingrünung)	7.2	5	4.500	22.500					
Plan-Zustand																									
Biotoptyp	BT-Code	Biotopwert	Fläche(m ²)	Ergebnis																					
Geltungsbereich 12. FNP Änderung																									
Hecke, Gehölzstreifen (Ortsrandeingrünung)	7.2	5	4.500	22.500																					

Extensivrasen (Rückhalteflächen)	4.6	4	2.500	10.000
Zier- und Nutzgarten (gem. GRZ 0,6)	4.3	2	7.100	14.200
versiegelte Flächen (Erschließung, Anteil Wohnbebauung gem. GRZ 0,6)	1.1	0	15.700	0
				<u>46.700</u>
				Biotopwert-Istzustand 59.600
				Biotopwert-Planzustand <u>46.700</u>
			Defizit	<u>12.900</u>

Der Ausgleichsbedarf für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beträgt **12.900 Biotopwertpunkte**. Ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches ist auf Grund der vorgesehenen Darstellungen/ Nutzung nicht möglich; eine Reduzierung des externen Flächenbedarfs kann jedoch durch Verringerung der überbauten Flächen und/ oder Anlage von höherwertigeren Vegetationsflächen (z.B. Rückhalteflächen) erzielt werden. Der Ausgleich kann z. B. über den Erwerb von Ökokontopunkten realisiert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen – Gesamtbeurteilung der Auswirkungen

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Flächennutzungsplanes auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen (negative als auch positive) Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Umweltüberwachung können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen, wie z.B. höhere Verkehrszahlen als gutachterlich prognostiziert, Überwachung von emittierenden Anlagen.

Da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten begründet, hat die Umweltüberwachung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine geringere Bedeutung. Planbedingte mögliche Umweltauswirkungen werden durch den FNP zwar vorbereitet, erfahren aber erst durch die nachgeschalteten Planungen (Bebauungsplan und weitere Genehmigungsverfahren) ihre Rechtsverbindlichkeit.

Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der für den Geltungsbereich angenommenen Verkehrsbewegungen mit möglichen Auswirkungen auf das Plangebiet selbst als auch auf die angrenzende Wohnbebauung 2 Jahre nach vollständiger Bebauung des Plangebiets, danach Rhythmus alle 5 Jahre; Kontrolle bzgl. der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. der rahmenden Grünflächen

7.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt mit der 12. FNP Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaufläche in der Ortschaft Hamb zu schaffen. Der insgesamt ca. 2,98 ha große Geltungsbereich umfasst neben der Darstellung von Wohnbaufläche (ca. 2,53 ha; davon ca. 1,77 ha Nettowohnbauland sowie 0,76 ha Erschließung und innere Zubehörfächen einschließlich Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers) eine im Westen sowie Norden gelegene ca. 8 m bzw. 15 m breite Grünfläche i.S. einer Ortsrandeingrünung (ca. 0,45 ha). Das Gebiet liegt im Einwirkungsbereich des abgeschlossenen untertägigen Steinkohlenbergbaus und wird entsprechend gekennzeichnet.

Im Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck ist der Geltungsbereich als Entwicklungsfläche für Wohnen mit der Priorität 1 projektiert. Zwei weitere Wohnbauflächen in der Ortslage

Hamb weisen eine geringere Priorität auf. Für Hamb sind keine Baulücken, Leerstände, Potenziale der Innenentwicklung oder Brachflächen zu verzeichnen. Es ergeben sich keine Alternativen zur Siedlungsentwicklung in Hamb, insofern ist die Entwicklung auf ackerbaulichen Flächen am Siedlungsrand notwendig.

Die Gemeinde Sonsbeck führt als Träger der Bauleitplanung derzeit bezogen auf das Gesamtgemeindegebiet drei FNP-Änderungen mit dem Ziel Darstellung von Wohnbauflächen durch: 14. FNP Änderung mit 3,16 ha Wohnbauflächen im Hauptort Sonsbeck, 13. FNP-Änderung mit ca. 1,51 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Labbeck und 12. FNP-Änderung mit ca. 2,53 ha Wohnbauflächen im Ortsteil Hamb. Insofern werden bei Rechtskraft aller drei FNP-Änderungen und Umsetzung nach Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung ca. 7,2 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sowie einer partiellen Versiegelung (geschätzt: Erschließungsanlagen max. ca. 2,16 ha und 3,02 ha für Bebauung (bei einer GRZ von 0,4 (bis max. 0,6 für die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen) unterzogen. Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zwar befinden sich die drei FNP-Änderungen in einem Gemeindegebiet, aufgrund der km-weiten Entfernung zwischen den drei Ortsteilen Sonsbeck, Labbeck und Hamb ist jedoch nicht vom einem gemeinsamen Einwirkungsbereich auszugehen und die drei FNP-Änderungen sind auch nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen. Gemeinsame Umweltauswirkungen i.S. einer Kumulierung der Auswirkungen sind bis auf das Schutzgut Fläche in Relation zum Gesamtgemeindegebiet nicht zu verzeichnen.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der 12. Änderung des FNP auf die Schutzgüter „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“, „Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ (Grund-/ Oberflächenwasser), „Klima und Luft“ (einschl. Klimaschutz/ Klimawandel), „Landschaft“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie den Aspekt Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen in einem ca. 59 ha großen Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase.

Der Geltungsbereich der 12. FNP Änderung befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Hamb, im Übergang zur freien Landschaft und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Das Umfeld des Geltungsbereichs ist im Süden und Südosten von der Bebauung der Ortschaft Hamb mit altem Ortskern und jüngeren Siedlungstätigkeiten (Wohnbebauung bzw. alten Hoflagen, im Bereich Hermesweg/ Hülsstraße auch Gewerbe, Gemeinbedarfsflächen mit Kindertagesstätte, Kirche, Begegnungsstätte sowie Verkehrsflächen) geprägt. Im Nordosten, Norden, Westen und Südwesten erstreckt sich intensiv genutzte, ausgeräumte Agrarlandschaft im Naturraum der Fleuthniederung mit einzelnen Hoflagen, durchzogen von einzelnen Straßen/ befestigten Wirtschaftswege und den beiden lokalen Vorflutern Hamber Ley (Süden/ Südwesten) und der Bruchgraben (Nordosten). Für den Geltungsbereich der FNP Änderung liegen keine gültigen Schutzgebietsausweisungen vor (lediglich geplantes Trinkwasserschutzgebiet, Zone IIIA), im weiteren Untersuchungsraum sind ein Landschaftsschutzgebiet, Biotopkataster- sowie Biotopverbundflächen angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden.

Bei Realisierung der Planung beziehen sich (als mäßig nachteilig zu bewertende) Umweltauswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Fläche und Boden (Verlust von ca. 2,98 ha mäßig ertragreicher und schutzwürdiger Ackerstandorte bzw. Flächenverlust von ca. 1,57 ha bisher unversiegelter Bodenfläche). Die Auswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen/ Regelungen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplanes vermieden, verhindert bzw. verringert. Aus Gründen des Landschaftsrechtes erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen im Umfang von knapp

13.000 Biotopwertpunkten (Ermittlung gem. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) können z. B. über den Erwerb von Ökokontopunkten ausgeglichen werden.

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a S. 2 Nr. 2 und 4c des Baugesetzbuches erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich sind durch die Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte (Wohn- und landwirtschaftlich genutzte) Umfeld werden unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Der Flächennutzungsplan begründet im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten. Gegenstand einer Umweltüberwachung (Monitoring) können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen. Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der für das Plangebiet angenommenen Verkehrsbewegungen 2 Jahre nach vollständiger Bebauung des Plangebiets, danach Rhythmus alle 5 Jahre sowie Überprüfung der Umsetzung des Rahmengrüns bzw. der Ausgleichsmaßnahmen.

7.8 Literatur und Quellenangaben Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 15.09.2017

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, in Kraft getreten am 13.05.2017

Allgemeine Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): Regionalplan (GEP99), Blatt L4304 Wesel

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF/ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (12/ 2015): Hochwasserrisikomanagementplanung NRW. Kommunensteckbrief Sonsbeck

GEMEINDE SONSBECK (2004): Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2025

GEMEINDE SONSBECK (2016): Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck, Stand November 2016. 7 S.

GEMEINDE SONSBECK: Aktuell gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck, Stand gem. 11. Änderung

INFAS ENERMETIC (2013): Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck. 110 S.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet. Essen

KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten, Stand 27.04.2009

LANUV 2008 – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

LANDESREGIERUNG: Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Ausgabe 2017 Nr. 4 vom 25.01.2017s

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND/ LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2014) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR des Landes NRW: Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen. Straßenverkehrszählung 2010 an Straßen des überörtlichen Verkehrs

Internet-Datenquellen

GFZ - Deutsches Geoforschungszentrum: www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/)

ELWAS-WEB (Fachinformationsdienst: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) – <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

KLIMAATLAS NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) - <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>

LANUV – Online-Emissionskataster der Luft NRW

TIM-ONLINE 2016 – BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.) – <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default>

UMWELTPORTAL NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) - <http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/811>

WEBBASIERTER BODENKARTE 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen -Geologischer Dienst NRW – <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Moers im Januar/Mai/November 2017 sowie März/April 2018